

Statuten und Geschäftsordnung 2023

Ein gutes Leben für alle.

[oegb.at](https://www.oegb.at)

Generelle Bemerkungen zu den Statuten und der Geschäftsordnung 2023

Die Genderschreibweise wurde in den gesamten Statuten und der Geschäftsordnung auf Doppelpunkt geändert.

Die Funktionsbezeichnungen ÖGB Leitende/r SekretärIn und ÖGB LandessekretärIn wurde in den Statuten und der Geschäftsordnung auf Bundesgeschäftsführer:innen und Landesgeschäftsführer:innen geändert.

Statuten

1. Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) ist eine Bewegung, die Mitgliedern verpflichtet ist. Die Mitglieder, die Funktionärinnen und Funktionäre sowie gewerkschaftlichen Vertrauensleute sind die Kraft des ÖGB. Der ÖGB will alle unselbstständig Erwerbstätigen, die in Ausbildung Befindlichen, die Arbeitslosen und die aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedenen für eine Mitgliedschaft gewinnen.

2. Der ÖGB ist eine unabhängige Gewerkschaftsbewegung und offen für alle, die sich mit den Statuten des ÖGB identifizieren können. Der Überparteilichkeit des ÖGB kommt eine besondere Bedeutung zu, um allen Menschen den Zugang zum ÖGB zu öffnen und die Politik des ÖGB mitzugestalten.

3. Der ÖGB will durch Kooperation und Konzentration der Kräfte in verschiedenen Bereichen eine Neuorganisation schaffen, die für alle Mitglieder gleichwertige Leistungen, optimale Betreuung und eine Verbesserung der Durchsetzungsfähigkeit und Aktionsfähigkeit des ÖGB und seiner Gewerkschaften bedeutet.

4. Der ÖGB will eine Neugestaltung der betrieblichen Interessenvertretung auf allen Ebenen, national, multinational und auf Konzernebene, die sich betrieblichen Notwendigkeiten rasch anpassen kann und die echte Mitwirkungsrechte besitzt. Auch in einer digitalisierten Arbeitswelt muss Mitbestimmung gewährleistet sein. Der ÖGB arbeitet in der internationalen Gewerkschaftsbewegung aktiv mit und fördert soziale Gerechtigkeit für alle Menschen der Welt.

5. Der ÖGB arbeitet gut und eng mit Betriebsrätinnen und Betriebsräten, Jugendvertrauensrätinnen und Jugendvertrauensräten bzw. Personalvertretungen

zusammen. Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute im Betrieb sind in aller Regel auch Mitglieder dieser Körperschaften. Sie führen in Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die „Gewerkschaft im Betrieb/in der Dienststelle“.

6. Mensch und Arbeit stehen im Mittelpunkt der Aktivitäten des ÖGB. Der ÖGB will Arbeit, durch die der Mensch seine Existenz sichern, Wohlstand erwerben und in Eigenverantwortung zur Sicherung des Gemeinwesens beitragen kann. Der ÖGB will eine neue Arbeitsgesellschaft in einem sozialen Staat und in einem gemeinsamen Europa.

7. Der ÖGB ist ein Bestandteil der österreichischen Wirtschaft und Gesellschaft zum Schutz der Arbeitnehmer:innen und zur Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten. Er ist aber auch Kampforganisation für die Rechte der unselbstständig Erwerbstätigen, der in Ausbildung Befindlichen, der Arbeitslosen und der aus dem Arbeitsleben Ausgeschiedenen.

8. Der ÖGB will im Rahmen einer lebendigen Demokratie eine solidarische Gesellschaft, in der der Mitbestimmung und Mitverantwortung breiter Raum gelassen wird, und bekennt sich daher zum erfolgreichen System der gesetzlichen Interessenvertretung und zur Selbstverwaltung in einer staatlichen Sozialversicherung.

9. Der ÖGB will eine soziale Marktwirtschaft, in der der Staat als politisch regulierende Kraft auftritt. Für den ÖGB ist es unverzichtbar, dass Arbeitnehmer:innen von technologischem Fortschritt und höherer Produktivität profitieren. Durch moderne Kollektivverträge sichert der ÖGB im Rahmen der Sozialpartnerschaft die Einkommen und die Rechte der Arbeitnehmer:innen.

10. Der ÖGB will eine pluralistische Gesellschaft, in der die Arbeitnehmer:innen einen besonderen Stellenwert haben, in der Friede, soziale Gerechtigkeit sowie Chancengerechtigkeit und Gleichbehandlung der Geschlechter herrschen und in der der Sorge um eine gesunde Umwelt großes Augenmerk geschenkt wird. Der ÖGB kämpft für eine Gesellschaft, in der Faschismus, Rassismus, Sexismus und Diskriminierung keinen Platz haben.

Die fünf Leitsätze gewerkschaftlichen Agierens:

1. Wir Gewerkschafter:innen sind überparteilich, politisch denkende Menschen und vertreten in Wort und Tat konsequent die Mitgliederinteressen. Wir sind beispielgebend und zeigen auch durch Aktionismus eine soziale, die Gleichstellung der Frauen fördernde und die Vielfalt der Gesellschaft respektierende Haltung.

2. Unsere Organisation ist flexibel und unbürokratisch sowie sparsam, effizient und transparent in allen finanziellen Angelegenheiten mit einer wirksamen Kontrolle.

3. Wir entwickeln die innerorganisatorische Demokratie ständig weiter. Um der Vielfalt der Interessen der Menschen in unserer Organisation Rechnung zu tragen, fördern wir eine offene und ehrliche Diskussion und Kommunikation. Wir haben den Auftrag, in allen Gremien alles zu hinterfragen.

4. Um eine umfassende Transparenz zu gewährleisten, präsentieren sich vor einer Wahl alle Kandidatinnen und Kandidaten und stellen sich einer Diskussion. Alle Bestellungen von Arbeiterinnen und Arbeitern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Funktionärinnen und Funktionären erfolgen nach einem transparenten Auswahlverfahren.

5. Der ÖGB richtet sich in seinem wirtschaftlichen Handeln, in der Auftragsvergabe, im Führen eigener Betriebe und in der eigenen Organisation nach ethischen, ökologischen, sozialen und gesundheitsfördernden Kriterien.

Antrag auf Änderung 2023

6. Der ÖGB bekennt sich zu einer klima- und umweltgerechten Gestaltung aller Lebens-, Arbeits- und Produktionsweisen und unterstützt aktiv auf allen Ebenen den dafür notwendigen sozial gerechten Übergang (auch „Just Transition“ genannt). Das Ziel ist, die Rechte der Arbeitnehmer:innen, ihren Lebensstandard und ihre soziale Absicherung zu erhalten bzw. zu verbessern und das Überleben der Menschheit auf der Erde sicherzustellen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Derzeit gültige Fassung 2018

(1) *Der Österreichische Gewerkschaftsbund (im Folgenden ÖGB genannt) ist eine auf demokratischer, überparteilicher Grundlage aufgebaute und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung der Arbeitnehmer:innen. Er umfasst alle unselbstständig Erwerbstätigen (Arbeiter:innen, Angestellte, öffentlich Bedienstete, einschließlich der in einem Lehr- oder ähnlichem Verhältnis stehen den Personen beiderlei Geschlechts). Darüber hinaus werden folgende Personengruppen vertreten:*

Antrag auf Änderung 2023

(1) Der Österreichische Gewerkschaftsbund (im Folgenden ÖGB genannt) ist eine auf demokratischer,

überparteilicher Grundlage aufgebaute und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Berufsvereinigung der Arbeitnehmer:innen. Er umfasst alle unselbstständig Erwerbstätigen (Arbeiter:innen, Angestellte, öffentlich Bedienstete, einschließlich der in einem Lehr- oder ähnlichem Verhältnis stehenden Personen ~~beiderlei Geschlechts~~). Darüber hinaus werden folgende Personengruppen vertreten:

- Arbeitslose, welche schon unselbstständig erwerbstätig waren oder die noch keiner unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen konnten;
- jugendliche Schüler:innen und Studentinnen und Studenten, welche die Absicht haben, unselbstständig erwerbstätig zu werden;
- Angehörige sonstiger Berufsgruppen (. B. freischaffend, freiberuflich Tätige, atypisch oder prekär Beschäftigte), soweit sie von ihrer Tätigkeit her mit den unselbstständig Erwerbstätigen vergleichbar sind;
- sowie im Ruhestand bzw. in Pension befindliche ehemals unselbstständig Erwerbstätige.

Der ÖGB vertritt die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des genannten Personenkreises und informiert diesen darüber.

- (2) Der ÖGB hat seinen Sitz in Wien; sein räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich auf das ganze Gebiet der Republik Österreich. Er ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Rechtspersönlichkeit

Dem ÖGB kommt Rechtspersönlichkeit zu.

§ 3 Aufgaben des ÖGB

- (1) Der ÖGB ist in Verfolgung seines Zwecks zu einem kraftvollen Mitwirken an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität sowie zur Wahrung der in der Verfassung verankerten Rechtsstaatlichkeit unseres Landes in einem sozialen Europa, zur Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen, zur Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens und der Menschenrechte sowie zum unentwegten Kampf zur Hebung des Lebensstandards der Arbeitnehmer:innen Österreichs und zum Einsatz für Gleichstellung von Frauen und Männern berufen und verpflichtet.
- (2) Dem ÖGB und somit den Gewerkschaften obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstiger Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen;
 - die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten;
 - die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung;
 - die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ihren Vertretungen;
 - Mindestlohnstarife und die Erklärung von Kollektivverträgen zu Satzungen beantragen;
 - sowie die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis;
 - Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten;
 - die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer:innen ableiten;
 - die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der EU, Ämter oder Behörden;
 - die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Interessenvertretungen;
 - die Förderung einer wahren Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch Einfluss der Gewerkschaften

- ten und der Betriebsräte, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräte sowie anderer von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Betrieben gewählten Organe (z. B. Behindertenvertrauensperson) auf die Führung der Betriebe und wirtschaftlicher Institutionen, insbesondere durch Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräte sowie der anderen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewählten Organe in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen, auch über die Staatsgrenzen hinweg;
2. die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des gesamten Arbeitnehmer:innenschutzes;
 - die Nominierung von Vertreterinnen und Vertretern in die öffentlichen Körperschaften sowie Mitwirkung bei Wahlen in sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Einrichtungen durch Aufstellung von Kandidatinnen- und Kandidatenlisten und dergleichen;
 3. die Herausgabe von Publikationen, Plakaten und Druckschriften allgemeiner Art;
 - ferner Veröffentlichungen von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem oder arbeitsrechtlichem Gebiet, Herausgabe von Plakaten, Filmen und anderen elektronischen Medien;
 - ferner Information über/Werbung für Mitgliederservices im weitesten Sinne, insbesondere auch unter Heranziehung Dritter;
 4. die Schaffung von Bildungseinrichtungen;
 - die Errichtung und Führung von Lehrwerkstätten;
 - Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten, die im Interesse des beruflichen Nachwuchses liegen;
 - Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche und andere Themen;
 - Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an EU-Aus- und Weiterbildungsprogrammen;
 - Errichtung von Bibliotheken (Betriebsbibliotheken) bzw. Mediatheken;
 - Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungshäusern;
 5. die Schulung der Vertrauenspersonen und Mitglieder von Betriebsräten, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräten sowie Funktionärinnen und Funktionären jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist;
 - Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch Kolleginnen und Kollegen mit Familienpflichten daran teilnehmen können;
 - die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und Angelegenheiten, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen;
 6. Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, insbesondere durch Schaffung und Führung der dazu notwendigen Einrichtungen und von Erholungsheimen für Mitglieder und deren Angehörige und Durchführung von Freizeitveranstaltungen bzw. Feriengestaltung, insbesondere auch unter Heranziehung Dritter;
 7. Einflussnahme auf die Entwicklung der Sozialversicherungseinrichtungen und Mitgestaltung bzw. Mitwirkung in diesen Einrichtungen;
 8. die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz ohne Rechtsanspruch in aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitglieds betreffenden Streitfällen und die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor den Gerichten oder Behörden entsprechend den Bedingungen eines vom Bundesvorstand zu beschließenden Rechtsschutzregulativs.
Das Rechtsschutzregulativ ist so zu gestalten, dass durch die Rechtsschutzstätigkeit die Besorgung der übrigen statutarischen Aufgaben des ÖGB nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
 9. die Unterstützung der Mitglieder im Fall einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit sowie in anderen Fällen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne jeden Rechtsanspruch;
 10. die Unterstützung der Gewerkschaften bei Durchführung gewerkschaftlicher Kämpfe;
 11. die Pflege der Beziehungen, insbesondere zum Internationalen Gewerkschaftsbund, den internationa-

len Berufssekretariaten, dem Europäischen Gewerkschaftsbund, den gewerkschaftlichen Landeszentralen und den einzelnen Gewerkschaften der anderen Staaten, Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften anderer Staaten im Rahmen von EU-Programmen und darüber hinaus;

12. zur Erreichung seiner Zwecke kann sich der ÖGB an Rechtspersonen aller Art (z. B. Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften) beteiligen bzw. an solchen Eigentum erwerben, halten oder veräußern. Er

kann auch Mitgliedschaften bei juristischen Personen (z. B. an Vereinen) oder Teilnahmen bei Konstrukten ohne Rechtspersönlichkeit eingehen.

(3) Die Zuteilung dieser Aufgaben auf die einzelnen Gewerkschaften und die zentralen Organisationsbereiche (ÖGB-Zentrale, ÖGB-Landesorganisationen) des ÖGB, deren Wirkungsbereiche wie auch die Festlegung der Grundsätze der finanziellen Gebarung erfolgen durch die vom Bundesvorstand beschlossene Geschäftsordnung des ÖGB.

II. AUFBAU DES ÖGB

§ 4 Gliederung

(1) Der ÖGB gliedert sich in folgende Gewerkschaften, die als rechtsfähige Zweigvereine errichtet werden können:

Derzeit gültige Fassung 2018

1. Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Antrag auf Änderung 2023

1. Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier GPA

2. Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
3. Gewerkschaft yunion _ Die Daseinsgewerkschaft
4. Gewerkschaft Bau-Holz
5. Gewerkschaft vida
6. Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten
7. Gewerkschaft PRO-GE

(2) Jede dieser Gewerkschaften hält spätestens alle fünf Jahre ihren Gewerkschaftstag (z. B. auch als Bundesforum oder Gewerkschaftskongress bezeichnet) ab.

(3) Die Gewerkschaftstage sind zuständig:
1. für die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes unter Einschluss der Rechnungsabschlüsse, die seit dem letzten Gewerkschaftstag erstellt wurden, sowie des Berichts der Kontrolle und der Schiedskommission;

2. für die Wahl des Vorstandes und der Kontrolle der Gewerkschaft;

3. für die Beschlussfassung über die Aufgaben, die den Gewerkschaften nach den Bestimmungen dieser Statuten zustehen und über die Geschäfts- und Wahlordnung der Gewerkschaften;

4. für die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gewerkschaften (§ 24).

(4) Der Vorstand der Gewerkschaft wählt oder ernennt die Delegierten zum Bundeskongress (§ 8a Abs. 1 Z. 1 lit. c) und die Vertreter:innen der Gewerkschaft im Bundesvorstand (§ 10a Abs. 1 Z. 2 lit. c und Z. 7) und beschließt die Anträge zum Bundeskongress (§ 8c Abs. 4).

- (5) Dem Bundesvorstand des ÖGB obliegt die Kontrolle des inneren Aufbaues und der Tätigkeit der einzelnen Gewerkschaften. Die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit wird gemäß §§ 10b Abs. 2 Z. 16, 17 und 23b Abs. 2 geregelt.

§ 5 Abteilungen

- (1) Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben kann der ÖGB für Gruppen von Mitgliedern, die sich auf mehrere Gewerkschaften verteilen, Abteilungen errichten; solche Abteilungen sind insbesondere für die Frauen, für die Lehrlinge und Jugendlichen und die Pensionistinnen und Pensionisten zu bilden.
- (2) Die Anzahl, die Zusammensetzung und die Geschäftsordnung solcher Abteilungen, ihr Wirkungskreis und die Geschäftsführung werden im Einvernehmen mit den Vorständen der beteiligten Gewerkschaften durch den Bundesvorstand beschlossen.

§ 6 Zielgruppen

- (1) Die Betreuung von Zielgruppen, das sind Gruppen von Menschen, die gleiche oder zumindest ähnliche bestimmte Merkmale und Eigenschaften, Bedürfnisse, Interessen und Probleme haben, stellt eine Kernaufgabe des ÖGB dar.
- (2) Alle Organisationsbereiche des ÖGB haben die erforderlichen Grundlagen für Zielgruppenarbeit zu gewährleisten und konkrete Zielgruppenprojekte zu unterstützen.
- (3) Die Festlegung, die Koordination und das Controlling von Zielgruppenarbeit nimmt der Bundesvorstand des ÖGB vor.

III. ORGANE DES ÖGB

Derzeit gültige Fassung 2018

III. ORGANE DES ÖGB

Antrag auf Änderung 2023

III. ~~ORGANE DES ÖGB~~ **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ORGANE DES ÖGB**

§ 7 Übersicht

- (1) Der ÖGB hat folgende Organe:
 1. den Bundeskongress,
 2. die Gewerkschaften,
 3. den Bundesvorstand,
 4. den Vorstand,
 5. die Bundeskontrollkommission,
 6. die Landesvorstände.

- (2) Die Funktionsdauer der Organe des ÖGB dauert in der Regel fünf Jahre, sofern in den Statuten des ÖGB nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Der Frauenanteil in den Organen des ÖGB wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen durch Gewerkschaften in Organe des ÖGB muss verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen, wobei mindestens eine Vertreterin vom jeweils zuständigen Frauengremium zu nominieren ist. Sofern aufgrund der Delegierungen der Gewerkschaften der Frauenanteil in einem Organ des ÖGB, dies sind der Bundeskongress (§ 7 Abs. 1 Z. 1), der Bundesvorstand (§ 7 Abs. 1 Z. 3) und in den ÖGB-Gremien der Landes- und Regionalorganisationen (§ 14), nicht erfüllt wird, entscheidet die betroffene Frauenabteilung der delegierenden Gewerkschaft über diese Plätze, sonst bleiben diese Plätze frei.
- (4) Sollte ein:e Funktionär:in innerhalb der Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand eintreten, so endet das Mandat sechs Monate nach Antritt der Pension bzw. des Ruhestandes. Dies gilt nicht für die Vertreter:innen der Pensionistinnen- und Pensionistenabteilung. Mitglieder der Kontrollorgane können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

Antrag auf Änderung 2023

- (5) **Zusammenkünfte der Organe des ÖGB können, sofern gesetzlich nicht unzulässig, auch in virtueller/hybrider Form z. B. als Videokonferenzen durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Zusammenkunft physisch oder virtuell/hybrid stattfindet, trifft das einberufende Organ. Virtuelle/hybride Zusammenkünfte sind so zu organisieren, dass jedes Mitglied des Organs ausreichende Möglichkeiten hat, sich an der Willensbildung zu beteiligen und an Abstimmungen in geeigneter Form teilzunehmen.**
- (6) **Mit Ausnahme des Bundeskongresses oder der Gewerkschaftstage können Beschlüsse durch Organe des ÖGB auch im Umlaufwege getroffen werden. Voraussetzung zur Gültigkeit eines Umlaufbeschlusses ist, dass nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder der Beschlussfassung im Umlaufwege ausdrücklich widersprechen und wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder des Organs sich an der Beschlussfassung in der Sache beteiligen. Umlaufbeschlüsse können brieflich oder im elektronischen Wege in Textform gefasst werden.**

§ 8 Der Bundeskongress

Der Bundeskongress ist das höchste Organ des ÖGB. Er ist die Delegiertenversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F.

§ 8a Zusammensetzung des Bundeskongresses

- (1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
 1. Die Delegierten der Gewerkschaften:
 - a. Jede Gewerkschaft entsendet so viele Delegierte, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder des ÖGB vereint.
Jede Gewerkschaft entsendet jedoch mindestens zwei Delegierte, wobei in diesem Fall ein Mann und eine Frau delegiert werden müssen.
Die Zahl der Delegierten der Gewerkschaften beim Bundeskongress darf 250 nicht überschreiten.
 - b. Für die Berechnung des Mitgliederstandes bildet der Durchschnitt der im vorhergehenden Kalenderjahr abgerechneten Beiträge die Berechnungsgrundlage.
 - c. Die Delegierten der einzelnen Gewerkschaften werden vom Vorstand der Gewerkschaften gewählt oder entsendet.
 2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes.
 3. Je drei Delegierte der Abteilungen des ÖGB (§ 5). Die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium.

(2) Beratende Delegierte sind:

1. die Mitglieder der Bundeskontrollkommission des ÖGB;
2. die beratenden Mitglieder des Bundesvorstandes (§ 10a Abs. 3);
3. zwei Sekretärinnen bzw. Sekretäre aus der Leitungsebene jeder Gewerkschaft;
4. die oder der Landesgeschäftsführer:in und im Verhinderungsfall ein Mitglied des Landesvorstandes.

(3) Gastdelegierte:

Die Gewerkschaften können bis zur Hälfte der Zahl der auf sie entfallenden Delegierten Gastdelegierte nominieren. Die Kosten der Gastdelegierungen trägt die jeweils nominierende Gewerkschaft.

§ 8b Aufgaben des Bundeskongresses

Die Aufgaben des Bundeskongresses sind:

Derzeit gültige Fassung 2018

1. *die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, zweier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, 12 bis 20 stimmberechtigter Mitglieder des Vorstandes sowie der Bundeskontrollkommission, sofern nicht ein außerordentlicher Bundeskongress eine frühere Neuwahl durchführt;*

Antrag auf Änderung 2023

1. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, zweier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, 12 bis 20 stimmberechtigter Mitglieder des Vorstandes sowie der Bundeskontrollkommission; ~~sofern nicht ein außerordentlicher Bundeskongress eine frühere Neuwahl durchführt;~~

2. die Auswahl einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers;

3. die Beschlussfassung über die Statuten und die Genehmigung der vom Bundesvorstand beschlossenen Geschäftsordnung des ÖGB;

4. die Beschlussfassung über die an den Bundeskongress gestellten Anträge;

5. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss von Gewerkschaften (§ 24);

6. die Entgegennahme der Geschäftsberichte, unter Einschluss der Rechnungsabschlüsse, die seit dem letzten Bundeskongress erstellt wurden, nach Vorlage durch den Bundesvorstand. Die oder der Abschlussprüfer:in ist in die Berichterstattung über die Rechnungsabschlüsse einzubinden;

7. die Entlastung des abtretenden Bundesvorstandes;

8. die Beschlussfassung über die Auflösung des ÖGB und die damit im Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen.

§ 8c Abwicklung des Bundeskongresses

(1) Die Tagungen des Bundeskongresses sind vom Bundesvorstand vorzubereiten, einzuberufen und durchzuführen.

(2) Der Bundeskongress wird vom Bundesvorstand spätestens alle fünf Jahre einberufen.

(3) Der Bundesvorstand kann einen außerordentlichen Bundeskongress auch nach Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte der Gewerkschaften oder die Bundeskontrollkommission des ÖGB dies verlangen.

(4) Anträge an den Bundeskongress können nur von den Gewerkschaften, dem Bundesvorstand und den Abteilungen (§ 5) bis zu einem vom Bundesvorstand festzusetzenden Termin beim Vorstand eingereicht werden.

§ 8d Beschlüsse und Wahlen des Bundeskongresses

- (1) 1. Der Bundeskongress ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
2. Bei einem Beschluss, der die Auflösung des ÖGB betrifft, ist die Beschlussfähigkeit erst bei einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten gegeben.

(2) Der Bundeskongress fasst seine Beschlüsse, soweit sie nicht statutenändernd sind oder die Auflösung des ÖGB betreffen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

(3) Statutenändernde Beschlüsse und Beschlüsse, welche die Auflösung des ÖGB betreffen, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Bundeskongresses beschlossen werden.

Derzeit gültige Fassung 2018

- (4) *Der Bundeskongress wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Präsidentin oder den Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, 12 bis 20 stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes und die Bundeskontrollkommission des ÖGB dies verlangen.*

Antrag auf Änderung 2023

- (4) Der Bundeskongress wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Präsidentin oder den Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, 12 bis 20 stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes und die Bundeskontrollkommission des ÖGB. ~~dies-~~
~~verlangen.~~

(5) Der Bundeskongress hat mindestens eine Frau als Präsidentin oder Vizepräsidentin zu wählen.

(6) Als Präsident:in, Vizepräsident:in oder stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sind wählbar:
1. Mitglieder des Bundesvorstandes des ÖGB gemäß § 10a Abs. 1 Z. 1 und Z. 2 sowie Z. 5;

2. Delegierte der Gewerkschaften (§ 8a Abs. 1 Z. 1), die außerdem von einem Gewerkschaftstag in das zentrale Leitungsorgan der Gewerkschaft (z. B. Präsidium, Zentralvorstand, Zentralleitung, Hauptvorstand) gewählt wurden;

Derzeit gültige Fassung 2018

3. *Zentralsekretärinnen und Zentralsekretäre, Leitende Sekretärinnen und Sekretäre und Leitende Referentinnen und Referenten des ÖGB oder einer Gewerkschaft, sofern diese Personen mindestens fünf Jahre lang einem oder mehreren Organen der Z. 1 und 2 angehört haben bzw. eine oder mehrere Funktionen der Z. 3 ausgeübt haben;*

Antrag auf Änderung 2023

3. Zentralsekretärinnen und Zentralsekretäre, **Bundesgeschäftsführer:innen**, Leitende Sekretärinnen und Sekretäre und Leitende Referentinnen und Referenten des ÖGB oder einer Gewerkschaft, sofern diese Personen mindestens fünf Jahre lang einem oder mehreren Organen der Z. 1 und 2 angehört haben bzw. eine oder mehrere Funktionen der Z. 3 ausgeübt haben;

4. Mitglieder des zentralen Leitungsorgans einer auf Bundesebene anerkannten Fraktion.

- (7) Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes und der Bundeskontrollkommission haben geheim zu erfolgen.

§ 9 Die Gewerkschaften

- (1) Die Gewerkschaften üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien des ÖGB aus. Es ist dabei sicherzustellen, dass Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Sie gliedern sich im Bedarfsfall nach sektoralen und/oder nach territorialen Kriterien (z. B. Sektionen, Fachgruppen, Regionen).
- (2) Die Gewerkschaften haben einen eigenen Wirkungsbereich. In diesem Wirkungsbereich erfüllen die Gewerkschaften alle Aufgaben (§ 3), die in ihrer Art und in ihrem Umfang von den Gewerkschaften allein bewältigt werden können, ohne dass die gemeinsamen Interessen mehrerer Organisationsbereiche des ÖGB oder des gesamten ÖGB berührt werden. Nähere Abgrenzungen ihrer Tätigkeiten gegenüber den zentralen

Organen des ÖGB (§ 7 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 bis 6) sind in der Geschäftsordnung des ÖGB geregelt (§ 10b Abs. 2 Z. 10).

- (3) Jede Gewerkschaft muss eine Geschäfts- und Wahlordnung vom Gewerkschaftstag beschließen lassen, die vom Bundesvorstand zu bestätigen ist.
- (4) Die Gewerkschaften regeln in ihren Geschäftsordnungen die Beschlussfähigkeit ihrer Organe, das für Beschlüsse dieser Organe erforderliche Stimmenverhältnis und die Maßnahmen zur Erreichung eines Anteils an Frauen in den Gremien, der aliquot mindestens dem Anteil der weiblichen Mitgliederzahl entspricht, selbst.

§ 10 Der Bundesvorstand

§ 10a Zusammensetzung des Bundesvorstandes

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes des ÖGB;
 2. die Vertreter:innen der Gewerkschaften;
 - a. Jede Gewerkschaft entsendet so viele Delegierte, als sie Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitglieder des ÖGB vereint.
- Die Zahl der Delegierten der Gewerkschaften beim Bundesvorstand darf 45 nicht überschreiten.
- b. Für die Berechnung des Mitgliederstandes bildet der Durchschnitt der im vorhergehenden Kalenderjahr abgerechneten Beiträge die Berechnungsgrundlage.
 - c. Die Vertreter:innen der Gewerkschaften werden vom Vorstand der Gewerkschaft gewählt oder entsendet.

3. die kooptierten Mitglieder;

Der Bundesvorstand kann höchstens weitere acht Mitglieder kooptieren.

4. die Vertreter:innen der auf Bundesebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13b der Geschäftsordnung des ÖGB;
5. je drei Vertreter:innen der Frauenabteilung, der Jugendabteilung und der Pensionistinnen- und Pensionistenabteilung des ÖGB;
6. die Vorsitzenden der Landesorganisationen des ÖGB;
7. weitere Vertreter:innen der Gewerkschaften in der Anzahl der Vorsitzenden der Landesorganisationen der Z. 6;

Derzeit gültige Fassung 2018

8. Vertreter:innen der Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen des Bundesvorstandes.

Antrag auf Änderung 2023

8. Je ein:e **Vertreter:in** der Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen des Bundesvorstandes.

(2) Ersatzmitglieder:

Für die Delegierten nach Abs. 1 Z. 2, 4, 5, 6 und 7 kann der Vorstand (das Präsidium) der jeweiligen Gewerkschaft, der jeweiligen Fraktion, des jeweiligen Landesvorstandes bzw. der jeweiligen Abteilung für jede:n Delegierte:n jeweils eine:n Ersatzdelegierte:n nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung der oder des Delegierten an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen. Ein:e Ersatzdelegierte:r kann nur eine:n Delegierte:n vertreten.

(3) Beratende Mitglieder sind:

1. die beratenden Mitglieder des Vorstandes;
2. die bzw. der Vorsitzende der Bundeskontrollkommission des ÖGB und deren bzw. dessen Stellvertreter:in;
3. zwei Mitglieder des Zentralbetriebsrates der Arbeitnehmer:innen des ÖGB;
4. die Sekretärinnen oder Sekretäre und Redakteurinnen oder Redakteure, die auf Vorschlag der Geschäftsleitung des ÖGB vom Bundesvorstand bestimmt und den Sitzungen beigezogen werden.

§ 10b Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1)** Der Bundesvorstand ist für seine Geschäftsführung dem Bundeskongress verantwortlich.
- (2)** Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:
 1. die Durchführung der im § 3 Abs. 2 angeführten Aufgaben und Beschlussfassungen im Sinne des § 3 Abs. 3;
 2. das Treffen der notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen bei großen gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Gewerkschaften;
 3. die Beschlussfassung über beantragte Angriffs- und Abwehrstreiks, sofern sie die Gesamtbewegung oder das öffentliche Interesse berühren;
 4. die Beschlussfassung bei Ausscheiden von stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes während der Mandatsdauer:

Derzeit gültige Fassung 2018

- a. Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds des Vorstandes (zwei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und 12 bis 20 stimmberechtigte Mitglieder) zur geschäftsführenden Präsidentin bzw. zum geschäftsführenden Präsidenten, wenn die bzw. der Präsident:in während der Mandatsdauer ausscheidet.
-

Antrag auf Änderung 2023

- a. Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds des Vorstandes (~~zwei VizepräsidentInnen und 12 bis 20 stimmberechtigte Mitglieder~~) zur geschäftsführenden Präsidentin bzw. zum geschäftsführenden Präsidenten, wenn die bzw. der Präsident:in während der Mandatsdauer ausscheidet.
-

- b. Bestellung eines stimmberechtigten Mitglieds des Vorstandes zur geschäftsführenden Vizepräsidentin bzw. zum geschäftsführenden Vizepräsidenten, wenn ein:e Vizepräsident:in während der Mandatsdauer ausscheidet.
 - c. Bei den Bestellungen gemäß den lit. a und b ist die Bestimmung des § 8d Abs. 5 analog anzuwenden.
 - d. Bestellung von stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes zu geschäftsführenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes während der Mandatsdauer ausscheiden.
 - e. Die gemäß lit. d Bestellten müssen dem Organisationsbereich angehören (z. B. Gewerkschaft, Fraktion, Abteilung), dem das ausscheidende Mitglied des Vorstandes angehörte.
 - f. Die gemäß lit. d Bestellten können jedoch keine Funktionen im Sinne der lit. a und b ausüben.
5. die Bestellung von höchstens drei Bundesgeschäftsführerinnen bzw. Bundesgeschäftsführern;
6. die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Tagungen des Bundeskongresses, das Vorlegen der Geschäftsberichte und Rechnungsabschlüsse und das Einbringen von Anträgen an den Bundeskongress;
7. die Genehmigung von ordentlichen und außerordentlichen Landes- oder Regionalkonferenzen;
8. die Einberufung und Durchführung allgemeiner Betriebsrätinnen- und Betriebsrätekonferenzen, Personalvertreter:innenkonferenzen, Jugendvertrauensrätinnen- und Jugendvertrauensratskonferenzen, Vertrauenspersonenkonferenzen und Abteilungskonferenzen nach Bedarf, wobei der Bundesvorstand mit der Leitung der Konferenzen auch Personen betrauen kann;
9. die Beschlussfassung zur Umsetzung des Frauenanteils in den Organen des ÖGB gemäß § 7 Abs. 3;
10. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des ÖGB, wie auch über die Geschäftsordnungen der Abteilungen (§ 5 Abs. 2);
11. die Bestätigung der von den Gewerkschaftstagen beschlossenen Geschäfts- und Wahlordnungen der Gewerkschaften (§ 9 Abs. 3);
12. die Beschlussfassung über die Beitragsleistungen der Mitglieder und die Genehmigung von Zusatzbeiträgen der Gewerkschaften;
13. die Beschlussfassung über die Unterstützungseinrichtungen und deren Ausmaß;
14. das Beschließen des Rechtsschutzregulativs;

Derzeit gültige Fassung 2018

15. *die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften für besondere Berufsgruppen, deren Berufsangehörige auf zwei oder mehrere Gewerkschaften verteilt sind, zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben sowie die Beschlussfassung von Geschäftsordnungen dieser Arbeitsgemeinschaften;*

Antrag auf Änderung 2023

15. die Errichtung **und Auflösung** von Arbeitsgemeinschaften für besondere Berufsgruppen, deren Berufsangehörige auf zwei oder mehrere Gewerkschaften verteilt sind, zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben sowie die Beschlussfassung von Geschäftsordnungen dieser Arbeitsgemeinschaften;

16. das Entscheiden über die Gewerkschaftszugehörigkeit von Berufs- und Betriebsgruppen gemäß den Bestimmungen des § 23;
17. die Schlichtung von Streitigkeiten über die Abgrenzung der Organisationsgebiete;
18. die Bildung der Schiedskommission des ÖGB (§ 23a);
19. die Festlegung, die Koordination und das Controlling von Zielgruppenarbeit;

Derzeit gültige Fassung 2018

20. die Beschlussfassung über Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen;

Antrag auf Änderung 2023

20. die Beschlussfassung **über die Errichtung und Auflösung** von Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen;

21. das Entscheiden über die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder (§ 16 Abs. 5) und über Beschwerden wegen abgelehnter Aufnahmen (§ 16 Abs. 6);

22. die Beschlussfassung über für die Arbeitnehmer:innen des ÖGB geltende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, Richtlinien und über Vereinbarungen mit dem Zentralbetriebsrat. Genehmigung von Abschlüssen über Gehaltsverhandlungen für die Arbeitnehmer:innen des ÖGB;

23. die Beschlussfassung über die Grundsätze der Verwaltung der von ihm den Gewerkschaften und den zentralen Organisationseinheiten des ÖGB (ÖGB-Zentrale, Landesvorstände) zugewiesenen Beitrags-, Vermögenseinnahmen und Vermögenswerte. Er beschließt auch Grundsätze über die für die Verwaltung notwendigen Kompetenzen des Vorstandes (Geschäftsordnung des Vorstandes) und der Gewerkschaften (Geschäftsordnung des ÖGB);

24. die Beschlussfassung über die vom Vorstand erstellten und vorgelegten Budgets und die Feststellung der Jahresabschlüsse;

25. die Auswahl einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers, sofern der Bundeskongress seine Kompetenz nach § 8b Z. 2 nicht wahrnehmen kann;

26. die Versendung eines schriftlichen Jahresberichts an die Gewerkschaften, in dem auch über die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften berichtet wird;

27. die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Zusammenschluss von Gewerkschaften sowie die Antragstellung auf Bestätigung der Zustimmung (§ 24 Abs. 4).

Antrag auf Änderung 2023

28. die Beschlussfassung über notwendige Anpassungen der Statuten, wenn vom Bundeskongress beschlossene Statutenänderungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen von der Vereinsbehörde nicht gestattet worden sind.

§ 10c Abwicklung der Bundesvorstandssitzungen

(1) Der Bundesvorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die oder den gemäß § 22 Abs. 1 Z. 2 betraute Vizepräsidentin oder betrauten Vizepräsidenten bzw. der Vertreterin oder dem Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 22 Abs. 1 Z. 3, einberufen.

(2) Diese:r hat den Bundesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangt.

§ 10d Beschlüsse des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Derzeit gültige Fassung 2018

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Antrag auf Änderung 2023

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. **Beschlüsse nach § 10 b Abs. 2 Z 28 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.**

§ 11 Der Vorstand

Antrag auf Änderung 2023

Die Funktion eines Mitgliedes im Vorstand des ÖGB begründet eine Verschwiegenheitspflicht über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des ÖGB. Jede Weitergabe oder Bekanntmachung von Beschlüssen des oder Informationen über Vorgänge im ÖGB und Tochtergesellschaften des ÖGB an Dritte (ausgenommen ÖGB-Funktionärinnen oder ÖGB-Funktionäre und fraktionelle Gremien) kann eine Haftung gegenüber dem ÖGB auslösen und Schadenersatzansprüche begründen. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des ÖGB (immaterieller Schaden) kann zum Ausschluss aus dem ÖGB und damit zum Verlust des Vorstandsmandates führen.

§ 11a Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
1. die oder der Präsident:in,
 2. zwei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten,
 3. 12 bis 20 Mitglieder des Vorstandes,
 4. höchstens drei Bundesgeschäftsführer:innen des ÖGB.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
1. die oder der Vorsitzende der Bundeskontrollkommission des ÖGB und deren oder dessen Stellvertreter:in;
 2. weitere vom Vorstand beigezogene Personen;
 3. je ein:e Vertreter:in der Frauen-, Jugend- und der Pensionistinnen- und Pensionistenabteilung, soweit die jeweilige Abteilung nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand vertreten ist;
 4. ein:e vom Zentralbetriebsrat entsandte:r Arbeitnehmervertreter:in der Beschäftigten des ÖGB.

§ 11b Aufgaben des Vorstandes

- (1) Alle beabsichtigten Streiks und drohenden Aussperrungen sind dem Vorstand so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass dieser in der Lage ist, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen bzw. rechtzeitig die Einberufung des Bundesvorstandes zur Beschlussfassung gemäß § 10b Abs. 2 Z. 3 zu veranlassen.
- (2) Der Vorstand nimmt die Anträge der Gewerkschaften, des Bundesvorstandes und der Abteilungen an den Bundeskongress entgegen.
- (3) Der Vorstand hat zu bestimmen, wie Bekanntmachungen des ÖGB zu verlautbaren sind (§ 22 Abs. 9).
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des ÖGB zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- (5) Der Vorstand
1. verwaltet das Vermögen und die Liegenschaften des ÖGB nach den Grundsätzen und im Rahmen der Kompe-

tenzen, die der Bundesvorstand gemäß § 10b Abs. 2 Z. 23 festgelegt hat;

2. beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung des ÖGB und überwacht die nach den Statuten und dieser Geschäftsordnung durchgeführten Tätigkeiten der Geschäftsleitung;

Derzeit gültige Fassung 2018

3. *beschließt auf Antrag der Geschäftsleitung das Budget des ÖGB für je ein Kalenderjahr und ad hoc auftretende Aufwendungen, die nicht vom Budget gedeckt sind;*

Antrag auf Änderung 2023

3. beschließt auf Antrag der Geschäftsleitung **zur Weiterleitung an den Bundesvorstand** das Budget des ÖGB für je ein Kalenderjahr und ad hoc auftretende Aufwendungen, die nicht vom Budget gedeckt sind;

4. beantragt die Beschlussfassung des Bundesvorstandes über die jährlichen Budgets und Jahresabschlüsse.

Derzeit gültige Fassung 2018

- (6) *Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsleitung über die Bestellung von Führungskräften der ÖGB-Zentrale und Landesorganisationen (Sekretär:in des ÖGB, Abteilungsleiter:innen, Referatsleiter:innen und der Landessekretärinnen und Landessekretäre).*

Antrag auf Änderung 2023

- (6) Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsleitung über die Bestellung von Führungskräften der ÖGB-Zentrale und Landesorganisationen (~~Sekretär:in des ÖGB~~; Abteilungsleiter:innen, Referatsleiter:innen und der Landesgeschäftsführer:innen).

- (7) Der Vorstand entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über die unbefristeten Anstellungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des ÖGB. Arbeitnehmer:innen, die in den Gewerkschaften beschäftigt werden, können nur auf Vorschlag und mit Zustimmung der betroffenen Gewerkschaft angestellt werden. Der Vorstand kann, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 3, die Befugnis zur Beschlussfassung über die Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den einzelnen Organisationsbe-

reichen des ÖGB übertragen, sofern durch die Anstellungen das Budgetziel des laufenden Jahres und der Folgejahre nicht verletzt wird.

- (8) Der Vorstand kann Einzel- oder Gattungsvollmachten gemäß § 22 Abs. 2 Z. 2 bis Z. 4 erteilen.
- (9) Der Vorstand wirkt bei der Vorsprache von Regionalvorständen bei Bundesbehörden mit.

(10) Der Vorstand genehmigt auf Antrag des jeweiligen Landesvorstandes Beschlüsse der Landes- und Regionalvorstände, die über die laufenden Aufwendungen hinausgehende Verpflichtungen des ÖGB bewirken.

(11) Der Vorstand betraut ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten, wenn diese:r verhindert ist und die oder der gemäß § 22 Abs. 1 Z. 2 betraute Vizepräsident:in ihre oder seine Vertretung nicht ausüben kann.

(12) Der Vorstand erstattet regelmäßig Bericht über die Einhaltung der Bestimmung des § 7 Abs. 3 an den Bundesvorstand.

§ 11c Abwicklung der Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Falle ihrer oder seiner

Verhinderung durch die oder den gemäß § 22 Abs. 1 Z. 2 betraute Vizepräsidentin oder betrauten Vizepräsidenten bzw. der oder dem Vertreter:in der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 22 Abs. 1 Z. 3, einberufen und geleitet.

(2) Diese:r hat den Vorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder verlangt.

§ 11d Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Die Geschäftsleitung

§ 12a Zusammensetzung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des ÖGB besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und höchstens drei Bundesgeschäftsführerinnen und Bundesgeschäftsführern. Die Bundesgeschäftsführer:innen werden vom Bundesvorstand bestellt (§ 10b Abs. 2 Z. 5).

§ 12b Aufgaben der Geschäftsleitung

Derzeit gültige Fassung 2018

Die laufenden Geschäfte des ÖGB werden von der Geschäftsleitung des ÖGB besorgt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung des ÖGB sind an die Weisungen des Bundesvorstandes und des Vorstandes gebunden.

Antrag auf Änderung 2023

(1) Die laufenden Geschäfte des ÖGB werden von der Geschäftsleitung des ÖGB besorgt. Die Mitglieder der Geschäftsleitung des ÖGB sind an die Weisungen des Bundesvorstandes und des Vorstandes gebunden.

(2) **Bei Gefahr in Verzug sowie in Fällen dringend notwendiger Maßnahmen für die Erfüllung der Aufgaben des ÖGB (§ 3), für die eine rechtzeitige Beschlussfassung in den zuständigen Gremien**

nicht mehr möglich ist, kann die Geschäftsleitung einstimmig – die Zustimmung aller Geschäftsleitungsmitglieder vorausgesetzt – alle notwendigen und zweckmäßigen Handlungen beschließen. Der Grundsatz der Sparsamkeit ist einzuhalten. Über solche getroffenen Beschlüsse ist im zuständigen Gremium unverzüglich bzw. frühestmöglich zu berichten und eine Beschlussfassung herbeizuführen.

- (3) Solange der Bundesvorstand noch kein Budget für das Folgejahr beschlossen hat, ist die Geschäftsleitung ermächtigt, bestehende gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, die laufende Verwaltung zu besorgen sowie die laufenden Geschäfte zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung notwendig sind, um die Aufgaben des ÖGB zu erfüllen.

§ 12c Sitzungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des ÖGB hat die für sie vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung zu beachten (§ 11b Abs. 5 Z. 2).

Antrag auf Änderung 2023

§ 12d Internes Kontrollsystem

Die Geschäftsleitung des ÖGB hat ein der Größe des ÖGB und dem Umfang seiner Tätigkeit entsprechendes Internes Kontrollsystem (IKS) zur Identifizierung der Prozesse und Minimierung der Risiken im Verein und in Beteiligungsunternehmen einzurichten. Die erforderlichen internen Steuerungs- und Überwachungsprozesse sind zu implementieren und umzusetzen. Über Einrichtung, Arbeit und Ergebnisse des IKS ist von der Geschäftsleitung dem Vorstand wenigstens einmal jährlich zu berichten.

§ 13 Die Bundeskontrollkommission des ÖGB

§ 13a Zusammensetzung der Bundeskontrollkommission

- (1) Die Bundeskontrollkommission besteht aus sieben Mitgliedern und der gleichen Anzahl an Ersatzmitgliedern. Die Vorsitzenden, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreter:in, der Gewerkschaftskontrollkommissionen sind im Bedarfsfall einzuladen.
- (2) Die Bundeskontrollkommission wird vom Bundeskongress gewählt.
- (3) Arbeitnehmer:innen des ÖGB und seiner Einrichtungen sowie stimmberechtigte Mitglieder von Gremien, deren Tätigkeit der Kontrolle der Bundeskontrollkommission, Landeskontrollkommission bzw. Gewerkschaftskontrollkommission unterliegen, können nicht Mitglieder des jeweils prüfenden Kontrollorganes sein.
- (4) Die Bundeskontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Vorsitzende:n-Stellvertreter:in.
- (5) Die oder der gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Bundesebene anerkannten Fraktion angehören. Das ist die Fraktion, der die meisten fraktionell zugeordneten Betriebsrätinnen und Betriebsräte (Personalvertreter:innen) angehören.
- (6) Die Bundeskontrollkommission des ÖGB und die Kontrollkommissionen der Gewerkschaften können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit Expertinnen und Experten heranziehen.

§ 13b Aufgaben der Bundeskontrollkommission

(1) Die Bundeskontrollkommission hat folgende Aufgaben:

1. Einhaltung des Vereinsgesetzes, der Statuten und der Geschäftsordnung überwachen;
2. Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses, des Bundesvorstandes und des Vorstandes überwachen;
3. Kontrolle, ob ausreichend und geeignete Kontrollmechanismen eingerichtet sind;
4. Sonderprüfung im Anlassfall;
5. Prüfung der Landeskontrollkommissionen, ob diese Statuten- und Geschäftsordnung gemäß tätig sind.

(2) 1. Die Überprüfung der Gewerkschaften im Sinne des § 13 b Abs. 1 Punkt 1 bis 4 der Statuten obliegt deren Kontrollorganen. Sie haben der Bundeskontrollkommission des ÖGB bis spätestens 30. Juni des Jahres einen Kontrollbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen. Sowohl die Gewerkschaften als auch deren Kontrollorgane haben auf begründetes Verlangen der Bundeskontrollkommission des ÖGB Ad-hoc-Berichte vorzulegen.

2. In sachlich begründeten Fällen kann mit Beschluss von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern die Überprüfung einer Gewerkschaft im Sinne der Statuten und Geschäftsordnungen durch die Bundeskontrollkommission erfolgen.

3. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreter:in der Bundeskontrollkommission ist ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Finanzausschusses (§ 7 Abs. 5 Geschäftsordnung des ÖGB) einzuladen.

4. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aller Kontrollorgane unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen, außer im Rahmen ihrer vereinsinternen Berichtspflicht, keine Informationen an andere Personen weitergeben.

(3) Die Kontrollen sind mit dem von der Bundeskontrollkommission vorgegebenen Kontrollleitfaden und Kontrollformular in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

§ 13c Abwicklung der Sitzungen der Bundeskontrollkommission

Die Bundeskontrollkommission wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem Stellvertreter:in einberufen.

§ 13d Beschlüsse der Bundeskontrollkommission

(1) Die Bundeskontrollkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in Abs. 3 und § 13b Abs. 2 Z. 2 beschriebenen Fälle, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Bundeskontrollkommission kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit vom Bundesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses verlangen; einem solchen Verlangen muss innerhalb von drei Monaten entsprochen werden.

§ 14 Landes-, Regionalorganisationen

Die Errichtung von Landes- und Regionalorganisationen, ihre Aufgaben und ihr Wirkungsbereich sowie die Wahl und die Beschlussfassungserfordernisse ihrer Ausschüsse werden durch eine vom Bundesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung (§ 10b Abs. 2 Z. 10) geregelt.

§ 15 Wahlordnung

Jede Wahlordnung in einer der Gliederungen des ÖGB muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Wahlen haben nach den Grundsätzen von gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlen zu erfolgen.

- › Eine offene Abstimmung bei Mitgliederversammlungen der Gewerkschaften ist möglich, wenn der Antrag auf offene Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen worden ist.

2. Jedes Mitglied muss regelmäßig die Möglichkeit haben, sich an der Wahl von Organen oder Delegierten seiner Gewerkschaft zu beteiligen, dabei ist eine Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf bestimmte Organe oder Delegiertenfunktionen zulässig. Beschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechtes anderer Art (z. B. Dauer der Zugehörigkeit, Bezahlung des Mitgliedsbeitrages) müssen sachlich begründet sein. Bei Einschränkungen des passiven Wahlrechtes wegen der Dauer der Zugehörigkeit darf die Mindestzugehörigkeit sechs Monate nicht überschreiten. Mitglieder, die altersbedingt diese Dauer der

Zugehörigkeit nicht erreichen konnten, sind von dieser Einschränkung auszunehmen.

3. Wahlen entsprechend § 15 Z. 2 sind als Gewerkschaftswahlen, bei denen nur Gewerkschaftsmitglieder wahlberechtigt sind, durchzuführen.

- › Eine gleichzeitige Durchführung von Gewerkschaftswahlen mit anderen Wahlen (z. B. Betriebsrats-, Personalvertretungswahlen) ist nur zulässig, wenn organisatorische Vorkehrungen getroffen worden sind, die eine klare Trennung der gleichzeitig durchgeführten Wahlvorgänge ermöglichen. Dabei sind jedenfalls eine eigenständige Wählerfassung, getrennte Stimmzettel und eine getrennte Ergebnisermittlung vorzusehen.

4. Die Wahlen sind so auszuschreiben, dass den zur Wahl des jeweiligen Organs zugelassenen Mitgliedern und wahlwerbenden Gruppen genug Zeit bleibt, sich auf die Wahl vorzubereiten.

5. Der Wahlvorgang ist so zu dokumentieren, dass seine ordnungsgemäße Durchführung jederzeit überprüft werden kann.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 16 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft steht ausschließlich natürlichen Personen offen und wird durch freiwilligen Beitritt erworben.

(2) 1. Die Mitgliedschaft zum ÖGB kann nach Eintritt in den Ruhestand nicht erstmals erworben werden.

2. Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder in den Pensions-(Renten-) Bezug aufrecht.

3. Personen, die mit einem Mitglied aufgrund aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, können nach dem Tod des Mitglieds eine Mitgliedschaft erwerben,

wenn sie nicht Mitglieder nach dem § 1 Abs. 1 sind oder werden können (Anschlussmitgliedschaft).

(3) Die Mitgliedschaft zum ÖGB wird durch die Aufnahme in diejenige Gewerkschaft begründet, die nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes zuständig ist. Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Gewerkschaften ist nur im gegenseitigen Einvernehmen der betreffenden Gewerkschaften möglich.

(4) Die Gewerkschaft ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn:

1. die oder der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Straf-

tat gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;

2. durch die Aufnahme die Interessen des ÖGB, der Gewerkschaft oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.

- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Gewerkschaftsvorstand. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes gebunden. Mit der Wiederaufnahme entsteht eine neue

Mitgliedschaft. Aus früheren Mitgliedschaften können keine Rechte abgeleitet werden.

- (6) Der Person, deren Aufnahme von einer Gewerkschaft abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnungsmittelteil die Beschwerde an den Bundesvorstand zu, der vereinsintern endgültig entscheidet.
- (7) Der Wechsel der Gewerkschaftszugehörigkeit wird durch die Geschäftsordnung (§ 20) geregelt.

§ 17 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes einer Gewerkschaft kann die Mitgliedschaft aufgrund eines begründeten Ansuchens für die Dauer von bis zu drei Jahren ruhen. Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein Anerkennungsbeitrag zu leisten.

Triftige Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft sind:

1. die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;

2. ein vorübergehendes Ausscheiden aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist oder wegen einer Pflege einer oder eines im Familienverband lebenden Angehörigen.

- (2) Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer bzw. die Zeit für die Ableistung des Zivildienstes wird als Mitgliedschaft mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor der Einberufung entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes die Mitgliedschaft durch sechs

Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes sind nicht zu leisten. Vergleichbare ausländische Militär- oder Zivildienstzeiten sind den österreichischen gleichgestellt.

- (3) Die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz, wie auch die Zeit der Inanspruchnahme anderer gesetzlich vorgesehener Karenzen oder einer Karenz nach dienstrechtlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, wird als Mitgliedszeit mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor Antritt der Schutzfrist bzw. der Karenz nach den genannten Rechtsnormen entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach den genannten Rechtsnormen die Mitgliedschaft sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach den genannten Rechtsnormen sind nicht zu leisten.

§ 18 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen des ÖGB und jener der zuständigen Gewerkschaft (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen usw.) gemäß den jeweiligen Statuten, Geschäftsordnungen und Regularien zu nutzen.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, regelmäßig durch

Gewerkschaftsmedien über die Leistungen des ÖGB und seiner Gewerkschaften informiert zu werden.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen seiner Gewerkschaft teilzunehmen, sofern sich diese Veranstaltungen ihrer Natur nach nicht auf eine besondere Personengruppe (z. B. Sektion, Fachgruppe, Unterfachgruppe, Ortsgruppe, Zahlstelle) beschränken.

- (4) Dem Mitglied stehen in den einzelnen Regionen Ansprechpersonen zur Verfügung.
- (5) Die Gewerkschaften gewährleisten in ihren Geschäftsordnungen die Durchführung von Mitgliederversammlungen, zumindest in der gleichen Häufigkeit, wie im § 8c Abs. 2 für den Bundeskongress festgelegt ist.
- (6) Jedes Mitglied kann nach einer mindestens sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen dauernden Mitgliedschaft beim ÖGB unter Beachtung von § 8d Abs. 6 in ein Organ des ÖGB oder in ein vergleichbares Gremium gewählt, delegiert oder kooptiert werden.

Die Voraussetzung der Mindestmitgliedschaft ist nicht erforderlich bei der Neugründung von Betriebs- oder Ortsgruppen bzw. Zahlstellen und in dem Fall, dass die geringere Dauer der Mitgliedschaft altersbedingt ist.

- (7) Jedem Mitglied stehen die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der zuständigen Gewerkschaft und des ÖGB zur Verfügung.
- (8) Die Rechte der Anschlussmitglieder beschränken sich ausschließlich auf die Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des ÖGB und der Gewerkschaften.

§ 19 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. zur Erreichung der Ziele des ÖGB und der Gewerkschaften nach besten Kräften beizutragen und deren Ansehen zu wahren;
2. die Vorschriften der Statuten, der Geschäftsordnungen sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses und der gewählten Organe (§ 7 Abs. 1) des ÖGB einzuhalten;
3. die Mitgliedsbeiträge nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes regelmäßig seinem Einkommen und der Beitragstabelle der Gewerkschaft entsprechend zu entrichten;

4. gewerkschaftliche Disziplin bei der Durchführung von beschlossenen Aktionen zu halten und jedes dem Ansehen des ÖGB abträgliche Verhalten zu vermeiden;

5. bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vor einer Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitfrage durch die gewerkschaftlichen Schiedskommissionen (§ 23e, Geschäftsordnungen der Gewerkschaften) entscheiden zu lassen;

6. nach besten Kräften im Organisationsleben der Gewerkschaft mitzuarbeiten.

§ 20 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;
2. wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen in § 17 Abs. 2 und 3, zum Stichtag 31.12. eines Jahres aus eigenem Verschulden länger als sechs Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist;
3. durch schriftlich erklärten Ausschluss; dieser kann vom Vorstand der Gewerkschaft, der das Mitglied ange-

hört, bei schwerwiegender Verletzung der Bestimmungen des § 19 ausgesprochen werden. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde an die Schiedskommission der betreffenden Gewerkschaft erheben (§ 23e). Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu;

4. durch Tod des Mitglieds.

V. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 21 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Ausgaben des ÖGB werden aus allen möglichen und erlaubten Einnahmen gedeckt, so vor allem aus:
1. den Beiträgen der Mitglieder;
 2. den dem ÖGB gehörigen Vermögen, Unternehmungen und Beteiligungen;
 3. sonstigen Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand (z. B. Spenden und Subventionen);
 4. vereinseigenen Druckwerken;
 5. Veranstaltungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Gewerkschaften

aufgrund der Beschlüsse des Bundesvorstandes eingehoben und zur Deckung der Ausgaben des ÖGB und der Gewerkschaften sowie der bestehenden Unterstützungseinrichtungen verwendet.

- (3) Der Bundesvorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Sofern Gewerkschaften davon abweichende Beiträge von ihren Mitgliedern einheben wollen, bedürfen sie dazu der Genehmigung des Bundesvorstandes.

§ 22 Vertretung des ÖGB nach Außen

- (1) 1. Die Vertretung des ÖGB nach außen steht der Präsidentin oder dem Präsidenten zu. Im Falle der Bestellung einer geschäftsführenden Präsidentin oder eines geschäftsführenden Präsidenten vertritt diese:r
2. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung betraut die oder der Präsident:in bzw. die oder der geschäftsführende Präsident:in eine:n Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten mit ihrer bzw. seiner Vertretung.
3. Kann die oder der betraute Vizepräsident:in die Vertretung nicht ausüben, betraut der Vorstand, der diesfalls durch das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Vorstandes einberufen werden kann, ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes (Vizepräsident:in und 12 bis 20 stimmberechtigte Mitglieder) mit der Vertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- (2) Rechtsgeschäfte können nur unter Beachtung der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB, wie auch allfälliger organinterner Regelungen und darüber hinaus nach den folgenden Bestimmungen abgeschlossen werden:

1. Abschluss mittels Zeichnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung mittels Zeichnung der oder des gemäß Abs. 1 Z. 2 betrauten Vizepräsidentin oder betrauten Vizepräsidenten bzw. der oder des gemäß Abs. 1 Z. 3 betrauten

Vertreterin oder betrauten Vertreters der Präsidentin oder des Präsidenten, gemeinsam mit dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied der Geschäftsleitung und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 11a Abs. 1 Z. 3:

- a. Rechtsgeschäfte, deren Einzelwert bzw. die Belastungshöhe eine Million Euro übersteigt. Darunter sind insbesondere auch die Aufnahme und Vergabe von Krediten und Darlehen, Kauf, Verkauf und Begebung von Wertpapieren wie auch die Abgabe von Haftungs-, Bürgschafts- und Verpfändungserklärungen zu verstehen;
- b. der entgeltliche Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Vermögenswerten, insbesondere von Liegenschaften und Beteiligungen;
- c. der Kauf und Verkauf strukturierter Finanzprodukte;
- d. der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- e. die Vergabe und der Entzug von Treuhandschaften für den ÖGB;
- f. die Errichtung bzw. die Beendigung von Gesellschaften aller Art und Privatstiftungen;
- g. Beitritte zu und Austritte aus juristischen Personen.

2. Abschluss mittels Zeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung mittels Zeichnung der oder des gemäß Abs. 1 Z. 2 betrauten Vizepräsidentin oder betrauten Vizepräsidenten bzw. der oder des gemäß Abs. 1 Z. 3 betrauten

Vertreterin oder betrauten Vertreters der Präsidentin oder des Präsidenten, gemeinsam mit einer oder einem Bundesgeschäftsführer:in:

- a. Alle Rechtsgeschäfte, die den ÖGB finanziell verpflichten und die nicht unter die Bestimmung des Abs. 2 Z. 1, 3 und 4 fallen.
- b. Der Vorstand kann auf Antrag der Geschäftsleitung für Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 Z. 2 lit. a jeweils zwei Funktionärinnen und Funktionäre und/oder Arbeitnehmer:innen des ÖGB gemeinsam mit Einzel- oder Gattungsvollmachten ausstatten. Dies kann auch durch Erlassung einer Unterschriftenregelung erfolgen. Mit solchen Vollmachten dürfen nur Personen ausgestattet werden, die die erforderliche persönliche und fachliche Eignung aufweisen.
- c. Die mit Einzel- oder Gattungsvollmacht ausgestatteten Personen sind von der Geschäftsleitung mit genauer Beschreibung des Vollmachtsgegenstandes evident und für jedermann zugänglich zu halten.

3. Abschluss mittels Zeichnung der oder des Vorsitzenden der Gewerkschaft, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung mittels Zeichnung einer berechtigten Vertreterin oder eines berechtigten Vertreters gemeinsam mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Leitungsorgans der Gewerkschaft und dem für Finanzen verantwortlichen Mitglied der Geschäftsleitung des ÖGB: Rechtsgeschäfte, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gewerkschaften betreffen (§ 9 Abs. 2) und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Rechtsgeschäfte, deren Einzelwert bzw. die Belastungshöhe eine Million Euro übersteigt. Darunter sind insbesondere auch die Aufnahme und Vergabe von Krediten und Darlehen, Kauf, Verkauf und Begebung von Wertpapieren wie auch die Abgabe von Haftungs-, Bürgschafts- und Verpfändungserklärungen zu verstehen;
- b. der entgeltliche Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Vermögenswerten, insbesondere von Liegenschaften und Beteiligungen;
- c. der Kauf und Verkauf strukturierter Finanzprodukte;
- d. der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- e. die Vergabe und der Entzug von Treuhandschaften für den ÖGB;
- f. die Errichtung bzw. die Beendigung von Gesellschaften aller Art und Privatstiftungen;
- g. Beitritte zu und Austritte aus juristischen Personen.

4. Abschluss mittels Zeichnung der oder des Vorsitzenden der Gewerkschaft, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung mittels Zeichnung einer berechtigten Vertreterin

oder eines berechtigten Vertreters gemeinsam mit einem stimmberechtigten Mitglied des Leitungsorgans der Gewerkschaft:

- a. Alle Rechtsgeschäfte, die den ÖGB finanziell verpflichten, die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gewerkschaften betreffen (§ 9 Abs. 2) und die nicht unter die Bestimmung des Abs. 2 Z. 3 fallen.
- b. Das beschlusskompetente Organ einer Gewerkschaft kann jeweils zwei Funktionärinnen und Funktionäre und/oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihres Organisationsbereiches gemeinsam Subvollmachten zu Angelegenheiten der Z. 4 lit. a erteilen.
- c. Die Verantwortung gegenüber dem ÖGB liegt jedoch ausschließlich bei den Vollmachtsgeberinnen und Vollmachtsgebern.

(3) Die Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann nicht Inhalt von Vollmachten sein.

(4) Alle Rechtsgeschäfte, durch die Verpflichtungen des ÖGB nach außen entstehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(5) Schriftstücke, die den Aufgabenkreis der einzelnen Organe des ÖGB betreffen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können im gemeinsamen schriftlichen Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung mittels Zeichnung einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten bzw. der Vertreterin oder des Vertreters der Präsidentin oder des Präsidenten, gemeinsam mit einer oder einem der Bundesgeschäftsführer:innen von den einzelnen Sekretärinnen und Sekretären gezeichnet werden.

(6) Für den sich gemäß der Geschäftsordnung des Gewerkschaftsbundes für den Aufgabenbereich der Gewerkschaften ergebenden Schriftwechsel gelten analog die gleichen Grundsätze.

(7) Beschlusskompetente Organe des ÖGB und der Gewerkschaften können für ihren Zuständigkeitsbereich Arbeitnehmer:innen des ÖGB berechtigen, Schriftstücke in Angelegenheiten, die den ÖGB bzw. die Gewerkschaft weder finanziell noch rechtsgeschäftlich verpflichten, zu zeichnen.

(8) Funktionärinnen und Funktionäre, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte des ÖGB dürfen nur Handlungen vollziehen, die im Statut oder der Geschäftsordnung des ÖGB begründet sind. Darüber hinaus-

gehende Abmachungen wirtschaftlicher Art sind ausdrücklich untersagt.

Überschreiten Funktionärinnen und Funktionäre, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte den Umfang ihrer im Statut oder in der Geschäftsordnung begründeten oder sonst schriftlich erteilten Vollmacht, so haftet der

ÖGB für diese Überschreitung nicht.

- (9) Bekanntmachungen des ÖGB werden in den Gewerkschaftsblättern und bei Bedarf auch in den Medien verlautbart. Die Art der Verlautbarung bestimmt im einzelnen Fall der Vorstand.

§ 23 Die Schiedskommissionen

§ 23a Zusammensetzung der Schiedskommission des ÖGB

- (1) Die Schiedskommission des ÖGB besteht aus je drei von den beiden Streitparteien zu nennenden Mitgliedern und einer oder einem vom Bundesvorstand zu bestellenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende darf dabei nicht einer betroffenen Gewerkschaft angehören.
- (2) Erfolgt die Benennung der Mitglieder nicht binnen einer vom Bundesvorstand festzulegenden Frist, geht diese Kompetenz auf den Bundesvorstand über.
- (3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen vom Vorstand des ÖGB entschieden.

§ 23b Aufgaben der Schiedskommission des ÖGB

- (1) Vereinsintern endgültige Entscheidung in Streitigkeiten wegen des Ausschlusses eines Mitglieds.
- (2) Entscheidung bei Uneinigkeiten im Zuge der Umsetzung und Realisierung von Organisationsstrukturen.
- (3) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschiedener Gewerkschaften und über Beschwerden von Gewerkschaften über Mitglieder anderer Gewerkschaften.

§ 23c Verfahren der Schiedskommission des ÖGB

- (1) Entscheidungen nach § 23b Abs. 1 und 3 ergehen nach Anrufung durch das (die) betroffene(n) Mitglied(er) bzw. der betroffenen Gewerkschaft(en).

- (2) Die Anrufung in Angelegenheiten des § 23b Abs. 2 kann nach einer Entscheidung des Bundesvorstandes von betroffenen Gewerkschaften sowie anstelle einer Beschlussfassung vom Bundesvorstand des ÖGB erfolgen.

§ 23d Beschlüsse der Schiedskommission des ÖGB

- (1) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und mindestens einer oder einem Vertreter:in jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechts auf andere Mitglieder der Schiedskommission ist erlaubt. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (2) Die Entscheidungen der Schiedskommission des ÖGB sind vereinsintern verbindlich.

§ 23e Die Schiedskommissionen der Gewerkschaften

- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen einem Mitglied und seiner Gewerkschaft entstehen, entscheiden die Schiedskommissionen, die bei jeder Gewerkschaft gemäß der von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung zu errichten sind.
- (2) Streitigkeiten wegen des Ausschlusses eines Mitglieds müssen binnen acht Wochen nach Anrufung der Schiedskommission entschieden werden. Die Anrufung der Schiedskommission des ÖGB steht den Streitparteien binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen und begründeten Entscheidung der Schiedskommission der Gewerkschaft offen.
- (3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten

ten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Vorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium der Gewerkschaft entschieden.

- (4) Die Schiedskommissionen sind bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und mindestens einer Vertrete-

rin oder eines Vertreters jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechts auf andere Mitglieder der Schiedskommissionen ist erlaubt. Sie fällen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 24 Zusammenschluss von Gewerkschaften

- (1) Der Zusammenschluss von Gewerkschaften kann nur von den Gewerkschaftstagen der beteiligten Gewerkschaften beschlossen werden.
- (2) Dazu sind die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.
- (3) Nach Fassung der Beschlüsse haben die beteiligten Gewerkschaften einvernehmlich einen Antrag auf Änderung des § 4 Abs. 1 im Sinne ihrer Beschlüsse an den Bundeskongress zu stellen.
- (4) 1. Machen es die zeitliche Lage der Gewerkschaftstage und die daraus entstehenden Erschwernisse für die Ausübung der Tätigkeiten der beteiligten Gewerkschaften erforderlich, kann der Bundesvorstand auf Antrag der beteiligten Gewerkschaften den Beschluss auf Zustimmung zum Zusammenschluss fassen.

- 2. Dazu sind die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- 3. Die vorläufig neu gebildete Gewerkschaft hat einvernehmlich mit dem Bundesvorstand den Antrag auf Bestätigung der erteilten Zustimmung des Bundesvorstandes sowie auf Änderung des § 4 Abs. 1 an den nächstfolgenden Bundeskongress zu stellen.
- (5) Nach der Zustimmung durch den Bundesvorstand bzw. nach der Beschlussfassung des Bundeskongresses wird ein konstituierender Gewerkschaftstag abgehalten. Dieser hat die Geschäfts- und Wahlordnung der neu gebildeten Gewerkschaft zu beschließen sowie einen Vorstand und die Kontrolle zu wählen.
- (6) Nach erfolgtem Zusammenschluss hat die neu gebildete Gewerkschaft Bericht an den Bundesvorstand zu erstatten.

§ 25 Auflösung des ÖGB

- (1) Die Auflösung des ÖGB kann nur über Beschluss eines Bundeskongresses erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten gemäß § 8a Abs. 1 erforderlich ist.

Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

- (2) Im Fall der Auflösung hat der die Auflösung beschließende Bundeskongress über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.

GESCHÄFTSORDNUNG DES ÖSTERREICHISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

§ 1 Aufgaben des ÖGB und der ihm angehörenden Gewerkschaften

Die Aufgaben des ÖGB und seiner Gewerkschaften sind im § 3 der Statuten des ÖGB beschrieben.

§ 2 Vorgaben für die Gewerkschaftstätigkeit

Die Gewerkschaften üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien des ÖGB aus.

Jede Gewerkschaft hat die Verpflichtung, den vom ÖGB angestrebten Zweck und die ihm zukommenden Aufgaben im Rahmen ihres sachlichen Wirkungskreises zu erfüllen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

§ 3 Rücksichtnahme der Gewerkschaften auf allgemeine gewerkschaftliche Interessen

- (1) Die Gewerkschaften haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen.
 1. die von den Angelegenheiten betroffenen Gewerkschaften haben auf ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen hinzuwirken;
 2. kommt es zu keiner Lösung im Sinne der Z. 1, sind diese Angelegenheiten im Einvernehmen mit den zentralen Organen des ÖGB (Bundesvorstand, Vorstand, Geschäftsleitung, Bundeskontrollkommission, Landesvorstände des ÖGB) durchzuführen bzw. an diese abzutreten.
- (2) Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises hinausgehen bzw. auch den Wirkungsbereich anderer Gewerkschaften berühren, sind wie folgt zu behandeln:

§ 4 Aufgaben der Gewerkschaften

Den einzelnen Gewerkschaften obliegen unter Beachtung der Verpflichtungen gemäß § 3 für ihren sachlichen Wirkungskreis folgende Aufgaben:

1. gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstigster Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen;

- die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten;
- die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung;
- die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ihren Vertretungen;
- Mindestlohntarife und die Erklärung von Kollektivverträgen zu Satzungen beantragen;
- die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis;
- Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders in der Arbeitswelt, laufend erheben, sammeln und verwerten;
- die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer:innen abzuleiten;
- die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der EU, Ämter oder Behörden;

die Förderung einer wahren Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch Einfluss der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräte sowie anderer von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Betrieben gewählten Organe (z. B. Behindertenvertrauensperson) auf die Führung der Betriebe und wirtschaftlichen Institutionen, insbesondere durch Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften und der Betriebsräte, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräte sowie der anderen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewählten Organe in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen, auch über die Staatsgrenzen hinweg;

2. die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des gesamten Arbeitnehmer:innenschutzes;

3. die Herausgabe von Publikationen, Plakaten und Druckschriften fachlicher Art, ferner Veröffentlichungen von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem oder arbeitsrechtlichem Gebiet;

- Herausgabe von Filmen und anderen elektronischen Medien;

4. die Schaffung von Bildungseinrichtungen, Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten, die im Interesse des beruflichen Nachwuchses liegen;

- Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche und andere Themen;
- Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an EU-Aus- und Weiterbildungsprogrammen;
- Errichtung von Bibliotheken (Betriebsbibliotheken) bzw. Mediatheken;
- Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungshäusern;

5. die Schulung der Vertrauenspersonen und Mitglieder von Betriebsräten, Personalvertretungen und Jugendvertrauensräten sowie Funktionärinnen und Funktionären jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist;

- Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch Kolleginnen und Kollegen mit Familienpflichten daran teilnehmen können;
- die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und Angelegenheiten, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen;

6. Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, insbesondere durch Schaffung und Führung der hierzu notwendigen Einrichtungen und von Erholungsheimen für Mitglieder und deren Angehörige und Durchführung von Freizeitveranstaltungen;

7. die Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der

Zugehörigkeit zum ÖGB entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitglieds betreffenden Streitfällen und die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor den Gerichten oder Behörden entsprechend einem vom Bundesvorstand zu beschließenden Rechtsschutzregulativ;

8. die Unterstützung der Mitglieder im Falle einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit sowie in ande-

ren Fällen aufgrund der Unterstützungsordnung des ÖGB (bzw. der jeweils zuständigen Gewerkschaft) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne Rechtsanspruch;

9. die Pflege der Beziehungen zu den internationalen Berufssekretariaten und den einzelnen Gewerkschaften der anderen Staaten.

§ 5 Besondere Aufgaben der Gewerkschaften

In Durchführung der im § 4 genannten Aufgaben obliegt den Gewerkschaften vor allem:

- (1) die Werbung von neuen Mitgliedern und die Durchführung von Werbeaktionen innerhalb des sachlichen Wirkungsbereiches der Gewerkschaft;
- (2) die Entscheidung über die Aufnahme und die Durchführung der Aufnahme neuer Mitglieder;
- (3) die Mitwirkung bei der Führung der Mitgliederverzeichnisse. Es ist dabei unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung zu gewährleisten, dass die Mitgliederdaten unter Beachtung des Datenschutzes von allen Teilbereichen des ÖGB eingesehen und funktionell bearbeitet werden können. Die Bearbeitung von funktionsbezogenen Daten ist mit den zuständigen Gewerkschaften abzustimmen;
- (4) die Einhebung der Mitgliedsbeiträge für den ÖGB und die Abfuhr der Beiträge an die Zentrale des ÖGB unter Einhaltung des vom Bundesvorstand des ÖGB jeweils festgesetzten Aufteilungsschlüssels;
- (5) die Einhebung der vom Bundesvorstand des ÖGB genehmigten Zusatzbeiträge;
- (6) die selbstständige Verwaltung der anteilmäßig auf sie entfallenden Beitrags- und Vermögenseinnahmen sowie Vermögenswerte nach den allgemeinen Richtlinien des Vereinsrechtes, den vom Bundesvorstand des

ÖGB beschlossenen Grundsätzen (§ 10b Abs. 2 Z. 23 Statuten des ÖGB) und den Bestimmungen des § 7. Die Gewerkschaften und die zentralen Organisationsbereiche des ÖGB haben die Verpflichtung, die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens nach den Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Statutentreue vorzunehmen. Verwaltungsabläufe sind ständig auf ihre Mitgliederfreundlichkeit zu prüfen und bei deren Gewährleistung durch gemeinsame Einrichtungen zu optimieren, wobei auf die Eigenständigkeit der Gewerkschaften Bedacht zu nehmen ist. Die Gewerkschaften sind berechtigt, Rücklagen zu bilden;

- (7) der Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen in Betracht kommenden Institutionen in Fragen der gewerkschaftszugehörigen Berufsgruppen;
- (8) die Mitwirkung bei der Errichtung und die Koordinierung der Tätigkeit der nach § 58 des Arbeiterkammergesetzes zu bildenden Fachausschüsse;
- (9) die Mitarbeit an den Betriebsrats-(Vertrauenspersonen-, Personalvertretungs-, Jugendvertrauensrats-)Wahlen und der Betriebsrats-(Vertrauenspersonen-, Personalvertretungs-, Jugendvertrauensrats-)arbeit, deren Vorbereitung und die organisatorische Zusammenfassung der Mitglieder von Betriebsräten und Personalvertretungen und Vertrauenspersonen sowie die Bestellung von gewerkschaftlichen Vertrauensleuten.

§ 6 Besondere Aufgaben der zentralen Organe des ÖGB

(1) Die zentralen Organe des ÖGB, die Referate der Zentrale des ÖGB wie auch die zentralen Organisationseinheiten auf Landes- und Regionalebene haben folgende Aufgaben unter Beachtung von Weisungen des Vorstandes und der Geschäftsleitung des ÖGB zu erfüllen:

1. Bearbeitung von Themen mit grundsätzlicher gewerkschaftspolitischer Bedeutung. Das sind insbesondere die Themen Sozialpolitik, Wirtschaftspolitik, Bildungspolitik, Gesundheitspolitik sowie Europa- und Internationale Politik.

➤ In diesen Themenbereichen sind vor allem Fakten aufzuarbeiten, gewerkschaftsübergreifende Positionen zu erarbeiten, Forderungen und Stellungnahmen gegenüber den gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften zu erstellen und auch den Gewerkschaften Informationen und Fachwissen, wie auch Expertinnen und Experten zur Verfügung zu stellen

2. Zentrale Abwicklung gewerkschaftsübergreifender Verwaltungsaufgaben. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in den Bereichen Mitgliederevidenz, Vermögensverwaltung und Buchhaltung, Personalverwaltung, Beteiligungs- und Liegenschaftsverwaltung, Internes Recht, Beschaffungswesen und Informationstechnologie.

3. Koordination und Umsetzung von Aufgaben in den Bereichen Bildung, Freizeit, Kultur, Organisation und Koordination, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, wie auch im Bereich der Internationalen Kontakte.

(2) Die konkrete Zuteilung von Aufgaben des Abs. 1 auf die Landes- und Regionalorganisationen erfolgt in den Abschnitten II. und III. und durch die Geschäftsleitung des ÖGB.

§ 7 Verwaltung der Beitrags- und Vermögenseinnahmen und Vermögenswerte

Über § 5 und § 6 hinaus sind folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Personalwesen

1. Die Gewerkschaften können im Falle der Übertragung des Rechtes auf die Beschlussfassung durch den Vorstand (§ 11b Abs. 7 der Statuten des ÖGB) nach Maßgabe ihrer Budgetmittel und ohne Gefährdung der an den ÖGB abzuführenden Beiträge die Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und außerordentliche Zuwendungen an Arbeitnehmer:innen beschließen. In diesem Falle erfolgen Anstellungen und außerordentliche Zuwendungen ohne Beschluss des Vorstandes, jedoch unter Beachtung des § 22 Abs. 2 bis 4 der Statuten des ÖGB.

2. Anstellungen erfolgen nach den in der Arbeits- und Bezugsordnung des ÖGB geltenden Grundsätzen. Die Gewerkschaften haben beabsichtigte Anstellungen der Geschäftsleitung des ÖGB mitzuteilen und rechtzeitig in der Jobbörse des ÖGB auszuschreiben.

3. Die Standesführung der Arbeitnehmer:innen erfolgt in der Geschäftsleitung des ÖGB. Zuwendungen aller

Art an Arbeitnehmer:innen erfolgen ausschließlich über die Personalverrechnung des ÖGB.

4. Die Geschäftsleitung hat auf gleichartige Behandlung aller Arbeitnehmer:innen des ÖGB zu achten und die Gewerkschaften auf das Entstehen von Ungleichheiten aufmerksam zu machen.

5. Der Geschäftsleitung des ÖGB sind auch alle im Gewerkschaftsbereich bestehenden Betriebsvereinbarungen und faktischen Betriebsübungen mitzuteilen bzw. zu übermitteln. Die Geschäftsleitung des ÖGB ihrerseits ist verpflichtet, alle geltenden Rechtsgrundlagen sowie die Personaldaten der in den jeweiligen Gewerkschaften beschäftigten Arbeitnehmer:innen der oder dem Personalverantwortlichen der jeweiligen Gewerkschaft zu übermitteln.

6. Das für das Personal zuständige Mitglied der Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Vorstand Bericht über Anstellungen, außerordentliche Zuwendungen, Betriebsvereinbarungen und Betriebsübungen zu erstatten, wenn dadurch finanzielle Auswirkungen auf andere Organisationsbereiche des ÖGB zu erwarten sind.

(2) Finanzierungsbeiträge

1. Die vorläufigen Finanzierungsbeiträge der Gewerkschaften gemäß Aufteilungsschlüssel (§ 5 Z. 4) werden vom Bundesvorstand jährlich mit Genehmigung des Budgets beschlossen.

2. Die an die Zentrale des ÖGB abzuführenden Beiträge sind in zwölf gleichen Monatsraten jeweils bis 17. eines Monats abzuführen.

3. Die Aufrollung von Guthaben und Schuld der Finanzierungsbeiträge für das abgelaufene Jahr erfolgt durch die Geschäftsleitung des ÖGB bis spätestens 30. April des Folgejahres und ist innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung des Aufrechnungsbetrages auszugleichen. Bei Zahlungsverzug sind kontokorrente Verzugszinsen zu verrechnen.

(3) Berichtswesen

➤ Die Gewerkschaften übermitteln der Geschäftsleitung des ÖGB Quartalsberichte und Vorschauen auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung im laufenden Jahr jeweils mit dem Ablauf des auf die Berichtsphase folgenden Quartals. Die Geschäftsleitung des ÖGB hat die Quartalsberichte und Vorschauen für denselben Zeitraum für ihren Verantwortungsbereich zu erstellen. Der Bericht über die Zusammenfassung aller Einzelberichte und über den durch die Geschäftsleitung des ÖGB bis 31. Mai des Folgejahres aufzustellenden Jahresabschluss ist dem Vorstand des ÖGB in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen. Der bis spätestens 30. September des Folgejahres zusammengefasste und durch eine:n Abschlussprüfer:in testierte Jahresabschluss des vergangenen Jahres ist von der Geschäftsleitung des ÖGB dem Vorstand so rechtzeitig vorzulegen, dass der Vorstand diesen in der nächstfolgenden Sitzung des Bundesvorstandes zur Beschlussfassung vorlegen kann.

(4) Planung

➤ Der Vorstand erstellt auf Vorschlag des Finanzaus-

schusses des ÖGB mehrjährige Finanzpläne. Soweit damit mehrjährige Aufteilungsschlüssel (§ 5 Z. 4) verbunden sind, ist ein Beschluss des Bundesvorstandes notwendig.

(5) Koordination / Der Finanzausschuss

1. Zusammensetzung:

➤ Das für die Finanzen zuständige Mitglied der Geschäftsleitung bildet mit den für die Finanzen verantwortlichen Personen der Gewerkschaften einen Finanzausschuss.

➤ Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreter:in der Bundeskontrollkommission ist ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Finanzausschusses einzuladen.

2. Aufgaben:

➤ Er ist für die Festlegung und Anwendung von einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften und die technische Abwicklung verantwortlich.

➤ Der Finanzausschuss überwacht die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben dieser Geschäftsordnungsbestimmungen. Überdies obliegt ihm die Vorberatung der Berichte an den Vorstand und den Bundesvorstand. Der Finanzausschuss kann beschließen, dem Vorstand Zusatz- oder Sonderberichte vorzulegen.

➤ Der Finanzausschuss ist für die Beobachtung und die laufende Anpassung der Verwaltung des gesamten ÖGB zuständig.

➤ Der Finanzausschuss kann für den Vorstand mehrjährige Budgets erstellen.

3. Ablauf und Beschlussfassung:

➤ Der Finanzausschuss wird vom finanzverantwortlichen Mitglied der Geschäftsleitung einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Rechnungs-, Abschlussprüfer:innen und Interne Revision

(1) Die Gewerkschaften können für ihren Bereich eigene Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer:innen bestellen (§§ 20 ff Vereinsgesetz).

(2) Der Prüfungsbereich der oder des gemäß § 8b Z. 2

der Statuten des ÖGB vom Bundeskongress bzw. vom Bundesvorstand (§ 10b Abs. 2 Z. 25 der Statuten des ÖGB) bestellten Abschlussprüferin oder bestellten Abschlussprüfers gemäß § 5 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 erstreckt sich auf den gesamten ÖGB und dessen

Gliederungen. Die von den Gewerkschaften bestellten Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer:innen müssen sich verpflichten, der oder dem Abschlussprüfer:in des ÖGB alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, Bestätigungsvermerke für den Bereich der Gewerkschaftsbilanz auszustellen und die Prüfung nach seinen Vorgaben durchzuführen.

- (3) Die Gewerkschaften können eigene interne Revisionen einrichten. Sie haben, wie die Interne Revision des ÖGB, unabhängig von den gewählten Kontrollorganen,

jedoch in enger Zusammenarbeit mit diesen, die internen Verwaltungsabläufe sowie die Finanzgebarung zu prüfen und die Leitungsorgane auf aufwändige Verwaltungsabläufe, Fehlverhalten und Missstände aufmerksam zu machen. Der Wirkungsbereich der Internen Revision des ÖGB erstreckt sich auf Gewerkschaften, die keine eigene interne Revision eingerichtet haben. Die internen Revisionen sind angehalten, in regelmäßigen Zusammenkünften die von ihnen erkannten Problemstellungen zu erörtern und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

§ 9 Aufgabendelegierung innerhalb der Gewerkschaften

Zusammenarbeit zwischen den zentralen Organen des ÖGB mit den Gewerkschaften:

- (1) Die im § 5 angeführten Aufgaben können vom Vorstand oder Präsidium der Gewerkschaft ganz oder teilweise an Untergliederungen der Gewerkschaft abgetreten werden, wobei die Untergliederungen als Organe der Gewerkschaft im Namen der Gewerkschaft handeln.

- Kollektivverträge, selbst wenn es sich um solche mit beschränktem örtlichen oder sachlichen Geltungsbereich handelt, können nur von der Gewerkschaft selbst mit Rechtswirksamkeit abgeschlossen werden.

- (2) Alle beabsichtigten Streiks und drohenden Aussperrungen sind so rechtzeitig dem Vorstand des ÖGB zur Kenntnis zu bringen, dass dieser in der Lage ist, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen (§10b Abs. 2 Z. 3 der Statuten des ÖGB). Streiks können nur über Beschluss der Vorstände der zuständigen Gewerkschaften ausgerufen werden.

- (3) Die regionalen Organisationseinheiten der Gewerkschaften sind in Durchführung des § 10b Abs. 2 Z. 3 der Statuten des ÖGB verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen und sonstige wichtige gewerkschaftliche Ereignisse umgehend an den jeweiligen Landesvorstand des ÖGB zu berichten.

- (4) Zentraler Koordinationsausschuss

1. Zusammensetzung:

- Die Geschäftsleitung des ÖGB bildet mit den Leitenden Sekretärinnen, Leitenden Sekretären der Gewerkschaften (z. B. Zentralsekretär:innen, Bundesgeschäftsführer:innen) einen Zentralen Koordinationsausschuss.

- Behandelt der Zentrale Koordinationsausschuss Themen, welche auch die Tätigkeiten der Landesvorstände des ÖGB betreffen, sind die Landesgeschäftsführer:innen mit beratender Stimme beizuziehen.

2. Aufgaben:

Die Umsetzung der vom Bundesvorstand und dem Vorstand des ÖGB gefassten Beschlüsse obliegt der Geschäftsleitung des ÖGB. Der zentrale Koordinationsausschuss koordiniert die damit verbundenen gemeinsamen Aufgabenstellungen.

- Der Vorstand des ÖGB kann dem Zentralen Koordinationsausschuss über dies vorbereitende und überwachende Aufgaben zu bestimmten Themenstellungen übertragen und Berichte einfordern.

3. Ablauf und Beschlussfassung:

- Der Zentrale Koordinationsausschuss wird vom für die Organisation zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung einberufen. Sie oder er führt den Vorsitz im Zentralen Koordinationsausschuss.

- Der Zentrale Koordinationsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten und Aufgaben können für besondere Berufsgruppen, deren Berufsangehörige auf zwei oder mehrere Gewerkschaften verteilt sind, über Beschluss des Bundesvorstandes Arbeitsgemeinschaften errichtet werden.
- (2) Die Geschäfte einer Arbeitsgemeinschaft sind von den beteiligten Gewerkschaften gemeinsam zu führen und finanziell zu tragen. Für jede Arbeitsgemeinschaft ist ein Beirat einzusetzen, der aus der gleichen Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Gewerkschaften besteht.

§ 11 Kompetenzzentren/Betriebsrätinnen- und Betriebsrätenetzwerke

- (1) Definition und Aufgaben:
1. Kompetenzzentren sollen im Bund und in den Ländern gewerkschaftsübergreifend Mitgliedern von betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer:innenschaft (Betriebsrat, Personalvertretung, ...) die Möglichkeit geben, am Prozess der gewerkschaftlichen Meinungsbildung aktiv teilzunehmen und deren Wissen, Erfahrungen und Erkenntnisse einzubringen.
 2. Das Thema eines Kompetenzzentrums hat sowohl gewerkschaftspolitische als auch jeweils bundes- oder landesspezifische Bedeutung aufzuweisen.
 3. In Kompetenzzentren sollen Interessentinnen und Interessenten vor allem
 - als Expertinnen und Experten und Berater:innen für gewerkschaftliche Themen tätig sein,
 - Entwicklungen in den Betrieben als Grundlage für neue gewerkschaftliche Positionierungen verwenden,
 - bei gewerkschaftspolitischen Studien und Projekten mitarbeiten,
 - bei Kongressen, Symposien und anderen gewerkschaftlichen Veranstaltungen als Expertinnen und Experten mitwirken,
 - den ÖGB und seine Gewerkschaften bei der Grundlagenarbeit unterstützen,
 - gewerkschaftliche Positionen und Konzepte auf deren Praxistauglichkeit prüfen und mit den eigenen Erfahrungswerten abgleichen.
- (2) Einsetzung von Kompetenzzentren:
1. Kompetenzzentren werden auf Beschluss des Bundes- oder des Landesvorstandes errichtet.
 2. Der Bundes- oder Landesvorstand hat die Errichtung eines Kompetenzzentrums zu beschließen, wenn ein begründeter Antrag auf Errichtung eines Kompetenzzentrums zu einem Thema beim Bundes- oder Landesvorstand einlangt und dieser Antrag von Vertreterinnen und Vertretern von mindestens drei Gewerkschaften gezeichnet ist.
 - Antragsberechtigt sind Mitglieder von betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer:innenschaft (Betriebsrat, Personalvertretung, ...).
 3. Anträge können trotz der erforderlichen Anzahl von Antragstellerinnen und Antragstellern begründet abgelehnt werden,
 - wenn die restlichen Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, oder
 - wenn sich binnen vier Wochen ab Veröffentlichung der Antragstellung nicht genügend Interessentinnen und Interessenten zur Teilnahme angemeldet haben, oder
 - wenn die voraussichtlich erforderlichen Mittel nicht in Relation zum voraussichtlichen Erfolg stehen.
 4. Der zu errichtende Beschluss hat das Thema, die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Kosten des Kompetenzzentrums zu beinhalten.
 5. Über die Beschlussfassung nach einem Antrag auf Errichtung eines Kompetenzzentrums sind die Antragsteller:innen umgehend nach Beschlussfassung begründet zu informieren.

(3) Koordination und Controlling von Kompetenzzentren:
1. Auf Bundesebene obliegt die Koordination und das Controlling von Kompetenzzentren dem für Organisation zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung.

2. Auf Landesebene obliegt die Koordination und das Controlling von Kompetenzzentren der oder dem Landesgeschäftsführer:in.

(4) Information über Kompetenzzentren:

1. Anträge auf Errichtung, Beschlüsse über die Errichtung von Kompetenzzentren, Hinweise über die Möglichkeiten der Teilnahme und die Ergebnisse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

2. Die Landesgeschäftsführer:innen haben über alle Kompetenzzentren im Land laufend an das für Organisation zuständige Mitglied der Geschäftsleitung des ÖGB zu berichten.

3. Der Bundesvorstand und die Landesvorstände sind laufend von den koordinierenden Sekretärinnen und Sekretären über den Stand der Kompetenzzentren auf der jeweiligen Ebene zu informieren.

(5) Teilnahme an Kompetenzzentren:

1. Zur Teilnahme an Kompetenzzentren sind Mitglieder von betrieblichen Vertretungsorganen der Arbeitnehmer:innen (Betriebsräte, Personalvertretungen, Jugendvertrauensräte und Behindertenvertrauenspersonen) berechtigt.

2. Interessentinnen und Interessenten haben sich zur Teilnahme an einem Kompetenzzentrum anzumelden und eintragen zu lassen.

(6) Vertretung der Kompetenzzentren in den Vorständen:

1. Die koordinierenden Sekretär:innen haben mit den Antragstellerinnen und Antragstellern einen Vorschlag für Wahlen einer Vertreterin oder eines Vertreters des jeweiligen Kompetenzzentrums zu erstellen.

2. Dieser Vorschlag ist dem Bundesvorstand des ÖGB bzw. dem Landesvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Interessentinnen und Interessenten wählen für die Dauer des Kompetenzzentrums eine:n Vertreter:in mit Stimmrecht in den Vorstand der jeweiligen Ebene (Bundesvorstand, Landesvorstand).

4. Bei der Präsentation von Endberichten im Bundesvorstand bzw. Landesvorstand können bis zu drei Vertreter:innen eines Kompetenzzentrums anwesend sein.

(7) Beendigung von Kompetenzzentren:

Kompetenzzentren enden

1. durch Ablauf der beschlossenen Dauer;

2. durch Beschluss des Bundesvorstandes bzw. Landesvorstandes auf Antrag der Vertreterin oder des Vertreters vor Ablauf der beschlossenen Dauer;

3. durch Beschluss des Bundesvorstandes bzw. Landesvorstandes wegen Nichterreichbarkeit der Ziele von Kompetenzzentren.

Darunter ist auch eine zu geringe Anzahl an Interessentinnen und Interessenten zu verstehen. Kompetenzzentren ab 100 regelmäßig teilnehmenden Interessentinnen und Interessenten haben eine ausreichende Anzahl an Interessentinnen und Interessenten.

§ 12 Themen- und Funktionsforen

(1) Themenforen

1. Themenforen sind zeitlich begrenzt bestehende Plattformen auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene für Mitglieder, innerhalb derer die Interessentinnen und Interessenten die Möglichkeit haben, sich zu gewerkschaftsrelevanten Themen auszutauschen.

2. § 11 Abs. 2 bis 7 sind sinngemäß auf Themenforen anzuwenden, wobei 20 regelmäßig teilnehmende Interessentinnen und Interessenten ausreichend sind. Die Koordination und das Controlling erfolgen ehrenamtlich.

(2) Funktionsforen

1. Funktionsforen sind Plattformen auf Bundes-, Landes- oder Regionalebene von Gruppen von Mitgliedern mit denselben spezifischen Aufgaben und Interessen z. B. Personalvertreter:innen in der Hoheitsverwaltung, Betriebsrätinnen und Betriebsräte in KMU, Sicherheitsvertrauenspersonen, Behindertenvertrauenspersonen, Gleichbehandlungsbeauftragte, Jugendvertrauensrätinnen und Jugendvertrauensräte in Handelsbetrieben).

2. In Funktionsforen können sich diese Personen vernetzen, austauschen und an der Gestaltung der gewerkschaftlichen Positionen zu deren Aufgaben und Interessen teilnehmen.

3. § 11 Abs. 2 bis 7 sind sinngemäß auf Funktionsforen anzuwenden, wobei sich die Berechtigung zur Antragstellung auf Errichtung eines Funktionsforums und die

Teilnahme an einem Funktionsforum nach der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von Mitgliedern mit denselben spezifischen Aufgaben und Interessen im Sinne der Z. 1 richtet. 20 regelmäßig teilnehmende Interessentinnen und Interessenten sind ausreichend.

➤ Die Koordination und das Controlling erfolgen ehrenamtlich.

§ 13 Fraktionen

Der ÖGB ist überparteilich. Die Willensbildung erfolgt durch die Gewerkschaften. Fraktionen und Gruppierungen gewährleisten jedoch den notwendigen weltanschaulichen Spielraum. Fraktionen und Gruppierungen haben eine wesentliche Bedeutung für die Existenz und Stärke eines einheitlichen ÖGB. Die §§ 13a bis 13e regeln die Aufgaben, die Anerkennung und die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten von Fraktionen.

§ 13a Aufgaben und Pflichten der Fraktionen

Den Fraktionen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der Beschlüsse und Zielsetzungen des ÖGB, vor allem die Wahrung eines einheitlichen Gewerkschaftsbundes;
2. Mitgliederwerbung für den ÖGB;
3. Durchführung gewerkschaftspolitischer Bildungsarbeit;
4. Durchsetzung und Förderung von Gewerkschaftsinteressen in Parteien, Verbänden, Gruppen und damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 13b Anerkennung als Fraktion

Derzeit gültige Fassung 2018

- (1) Die Anerkennung als Fraktion erfolgt über Beschluss des Bundesvorstandes für die Bundesebene, über Beschluss des Landesvorstandes für die Landes- und Regionalebene.

Antrag auf Änderung 2023

- (1) Die Anerkennung als Fraktion erfolgt über Beschluss des Bundesvorstandes für die Bundesebene, über Beschluss des Landesvorstandes für die Landes- und Regionalebene. **Fallen die Voraussetzungen für die Anerkennung weg, ist die Aberkennung zu beschließen.**

(2) Die Anerkennung als Fraktion auf Bundesebene bedeutet das Recht auf mindestens ein Mandat im Bundesvorstand. Die Anerkennung als Fraktion auf Landesebene das Recht auf mindestens ein Mandat im Landesvorstand, die Anerkennung als Fraktion auf Regionalebene das Recht auf mindestens ein Mandat im Regionalvorstand.

(3) Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppe.

§ 13c Anerkennungskriterien

Für die Beschlussfassung sind die folgenden Anerkennungskriterien zu erfüllen:

(1) Bundesebene

Für die Anerkennung als Bundesfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;
2. Organisationsstrukturen in mindestens zwei Gewerkschaften (Bundesgremium, Mandate als Betriebsrätin bzw. Betriebsrat oder Personalvertreter:in);
3. Organisationsstrukturen in mindestens drei Bundesländern (Landesfraktion, Mandate als Betriebsrätin bzw. Betriebsrat oder Personalvertreter:in);
4. Bundesorganisation.

(2) Landesebene

Für die Anerkennung als Landesfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;
2. Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben bzw. Dienststellen (Mandate als Betriebsrätin bzw. Betriebsrat oder Personalvertreter:in);
3. Organisationsstrukturen in mindestens zwei Gewerkschaften (Mandate als Betriebsrätin bzw. Betriebsrat oder Personalvertreter:in).

(3) Regionalebene

Für die Anerkennung als Regionalfraktion sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Geschäftsordnung mit Bekenntnis zu Demokratie und überparteilichem Gewerkschaftsbund;
2. Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben bzw. Dienststellen (Mandate als Betriebsrätin bzw. Betriebsrat oder Personalvertreter:in).

(4) Gewerkschaftsebene

Jede Gewerkschaft muss eine Fraktionsordnung vom Vorstand der Gewerkschaft beschließen lassen, die vom Bundesvorstand zu bestätigen ist.

- (5) Voraussetzung für die Anerkennung von Betriebsrätinnen und Betriebsräten oder Personalvertreter:innenmandaten ist die aufrechte ÖGB-Mitgliedschaft der Betriebsrätin bzw. des Betriebsrates oder der Personalvertreterin bzw. des Personalvertreters und eine gewerkschaftliche Organisation im Betrieb oder in der Dienststelle.

§ 13d Persönliche Kriterien zur Wahl oder Kooptierung in den Bundesvorstand, den Landesvorstand, in den Regionalvorstand oder in Gewerkschaftsgremien

- (1) Zur Wahl oder Kooptierung in den Bundesvorstand, in den Landesvorstand, in den Regionalvorstand oder in Gewerkschaftsgremien sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. aufrechte ÖGB-Mitgliedschaft;
2. Gewerkschaftsfunktion bzw. Betriebsratsmitglied, Vertrauensperson, Personalvertreter:in, Jugendvertrauensrätin bzw. Jugendvertrauensrat, Beschäftigungsverhältnis zum ÖGB.

- (2) Anerkannt können nur Funktionen werden, die sich aus dem Statut, Geschäftsordnungen und Arbeitsrichtlinien des ÖGB, der Gewerkschaften oder Abteilungen des ÖGB ergeben bzw. Funktionen aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. entsprechender Regelungen (Gesetze und Verordnungen) bezüglich der Personalvertretungen in öffentlichen Diensten.

§ 13e Finanzielle Unterstützung der Aufgaben der anerkannten Bundesfraktion

Die anerkannten Bundesfraktionen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 13a angemessene finanzielle Förderungen erhalten. Auch die Gewerkschaften können Mittel zur angemessenen Förderung der Aufgaben der Fraktionen aufwenden.

Der ÖGB-Vorstand bzw. der Vorstand/das Präsidium der zuständigen Gewerkschaft kann den anerkannten Fraktionen personelle und materielle Unterstützung zur Verfügung stellen.

§ 14 Organisation der Gewerkschaften

Die Organisation der Gewerkschaften wird vom Gewerkschaftstag jeder einzelnen Gewerkschaft nach den in den folgenden Paragrafen festgelegten Grundsätzen bestimmt.

§ 15 Gewerkschaftstag und Gliederung der Gewerkschaften

- (1) Jede Gewerkschaft hat innerhalb eines Zeitraumes von spätestens fünf Jahren ihren ordentlichen Gewerkschaftstag abzuhalten.

Die Delegierten zum Gewerkschaftstag werden von den Mitgliedern gewählt. Der Frauenanteil ist verpflichtend mindestens aliquot der weiblichen Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Die Wahlordnung für die Delegierten zum Gewerkschaftstag wird in der Geschäftsordnung der Gewerkschaft festgelegt.

- (2) Die Gewerkschaftstage sind zuständig:
1. für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages;
 2. für die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes unter Einschluss der Rechnungsabschlüsse, des Berichtes der Gewerkschaftskontrollkommission und der Schiedskommission der letzten Funktionsperiode;
 3. für die Wahl der oder des Vorsitzenden und des Vorstandes der Gewerkschaft und der Bundeskontrollkommission;
 4. für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (Wahlordnung) der Gewerkschaft;

5. für die Beschlussfassung über die Aufgaben, die den Gewerkschaften nach den Bestimmungen der Statuten des ÖGB und dieser Geschäftsordnung zustehen.

- (3) Die Gewerkschaften können zur Erfassung und Betreuung der Mitglieder und zur Gewährleistung eines Höchstausmaßes von Mitarbeit und Mitbestimmung Untergliederungen schaffen. Als solche kommen in Betracht:

1. nach sachlichen Bereichen: z. B. Sektionen, Fachgruppen, Branchengruppen, Unterfachgruppen, Betriebsgruppen;
2. nach örtlichen Bereichen: z. B. Landesgruppen, Regionsgruppen, Bezirksgruppen, Ortsgruppen, Zahlstellen;
3. nach Arbeitsbereichen: Abteilungen z. B. für Jugend und Frauen.

- (4) Die Organisation der Gewerkschaften und ihrer Untergliederungen wird durch eine vom Gewerkschaftstag jeder Gewerkschaft zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt.

§ 16 Vertretung der Gewerkschaften nach außen

Die Vertretung nach außen erfolgt unter Beachtung des § 22 der Statuten des ÖGB durch die oder den Vorsitzende:n und eine:n Leitende:n Sekretär:in (z. B. Zentralsekretär:in, Bundesgeschäftsführer:in), im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter:in.

Inwieweit schriftliche Ausfertigungen der Gegenzeichnung durch die oder den erste:n Sekretär:in bedürfen oder an andere Mitglieder des Vorstandes oder Sekre-

tärinnen und Sekretäre übertragen werden können, wird durch die Geschäftsordnung der Gewerkschaft bestimmt.

§ 17 Beschäftigte der Gewerkschaften

Alle in den Gewerkschaften hauptberuflich Beschäftigten sind Arbeitnehmer:innen des ÖGB. Die Anstellung, die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen und Standesführung hat nach den Bestimmungen des § 11b Abs. 7 der Statuten des ÖGB und § 7 Abs. 1 zu erfolgen.

Eine endgültige Anstellung kann erst erfolgen, wenn der von der Gewerkschaft gestellte Antrag die Zustimmung des Vorstandes des ÖGB gefunden hat, sofern nicht der Vorstand das Zustimmungsrecht gemäß § 11b Abs. 7 der Statuten des ÖGB übertragen hat.

§ 18 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum ÖGB steht ausschließlich natürlichen Personen offen und wird durch freiwilligen Beitritt erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Gewerkschaftsvorstand. Durch die Aufnahme des Mitglieds in eine Gewerkschaft wird die Mitgliedschaft zum ÖGB begründet.
- (2) Die Gewerkschaft ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn:
 1. die oder der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Straftat oder wegen einer solchen Übertretung gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;
 2. durch die Aufnahme die Interessen des ÖGB, der Gewerkschaft oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.
- (3) Der Person, deren Aufnahme von einer Gewerkschaft abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnungsmitteilung das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand zu, der vereinsintern endgültig entscheidet.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes gebunden. Mit der Wiederaufnahme entsteht eine neue Mitgliedschaft. Aus früheren Mitgliedschaften können keine Rechte abgeleitet werden.
- (5) Jede Gewerkschaft ist zur Aufnahme aller Personen berechtigt, die zum Wirkungskreis der Gewerkschaft gehören.
 - Andere Aufnahmebewerber:innen sind der sachlich zuständigen Gewerkschaft zur Aufnahme zuzuweisen.
 - Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Gewerkschaften ist nur im gegenseitigen Einvernehmen der betreffenden Gewerkschaften möglich.
 - Bei Ausübung mehrerer Berufe ist in der Regel eine mehrfache Mitgliedschaft anzuerkennen.
- (6)
 1. Die Mitgliedschaft zum ÖGB kann nach Eintritt in den Ruhestand nicht erstmals erworben werden.
 2. Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder den Pensions-(Renten-)Bezug aufrecht.
 3. Personen, die mit einem Mitglied aufgrund aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, können nach dem Tod des Mitglieds eine Mitgliedschaft erwerben, wenn sie nicht Mitglieder nach dem § 1 Abs. 1 der Statuten des ÖGB sind oder werden können (Anschlussmitgliedschaft).

§ 19 Zuordnung der Mitglieder zu Gewerkschaften

Die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft richtet sich nicht nach der beruflichen Qualifikation und der Art der beruflichen Tätigkeit, sondern nach der Art des Betriebes (der Dienststelle), in dem (der) das Mitglied tätig ist.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz findet nur bezüglich der Unterscheidung zwischen Arbeiterinnen bzw. Arbeitern und Angestellten statt.

§ 20 Wechsel der Mitgliedschaft

- (1) Ergibt sich durch einen Wechsel der Beschäftigung die Zuständigkeit einer anderen Gewerkschaft, so hat die Überweisung (der Übertritt) des Mitglieds an die durch die neue Beschäftigung zuständig gewordene Gewerkschaft unter Wahrung der erworbenen Anwartszeiten zu erfolgen, doch kann in diesem Fall das Gewerkschaftsmitglied die frühere Gewerkschaftszugehörigkeit beibehalten:
 1. wenn es sich um eine nur vorübergehende, den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigende Berufsänderung handelt oder
 2. mit Rücksicht auf bestehende Sondereinrichtungen das Mitglied in seiner bisherigen Gewerkschaft verbleiben will und die Vorstände der beiden Gewerkschaften zustimmen.
- (2) Während der Zeit einer Arbeitslosigkeit und nach Eintritt in den Ruhestand kann die Gewerkschaftszugehörigkeit nicht gewechselt werden.

§ 21 Mitgliedschaft bei ausländischen Gewerkschaften

- (1) Zeiten der Mitgliedschaft, die bei ausländischen Gewerkschaften erworben wurden, gelten als inländische Mitgliedszeiten, wenn hierüber ein Gegenseitigkeitsverhältnis zum ÖGB und der ihm angehörenden Gewerkschaften besteht und Zeiten der Mitgliedschaft beim ÖGB unmittelbar vorausgingen oder nachfolgten.
- (2) Besteht kein Gegenseitigkeitsverhältnis, können Mitgliedszeiten bei ausländischen Gewerkschaften nicht als Mitgliedszeiten beim ÖGB angerechnet werden. Der Vorstand der zuständigen Gewerkschaft kann in diesem Fall ein Ruhen der Mitgliedschaft beim ÖGB bis zu drei Jahren beschließen.

II. GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESORGANISATIONEN

§ 22 Landesgeschäftsleitungen

- (1) Zum Zwecke des einheitlichen Wirkens, der gegenseitigen Unterstützung und der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und des Bundesvorstandes des ÖGB und gemeinsamer Aufgaben der dem ÖGB angehörenden Gewerkschaften in den Bundesländern sowie der Vertretung der Gewerkschaften ohne Landessekretariate werden Landesgeschäftsleitungen des ÖGB errichtet.

(2) Die oder der Landesgeschäftsführer:in führt die Geschäfte der Landesgeschäftsleitung hauptberuflich im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und ist dem Bundesvorstand bzw. der Geschäftsleitung des ÖGB für die Führung ihrer oder seiner Geschäfte verantwortlich und an deren Weisungen und Beschlüsse gebunden.

(3) Die oder der Landesgeschäftsführer:in hat innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Landesvorstandes und seiner finanziellen Gebarung im vergangenen Jahr der Geschäftsleitung des ÖGB zu erstatten.

§ 23 Frauenanteil der Gremien in den Landesorganisationen

Der Frauenanteil in den Organen des ÖGB, wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen durch Gewerkschaften in Organe des ÖGB muss verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen, wobei mindestens eine Vertreterin vom jeweils zuständigen Frauengremium zu nominieren ist.

§ 24 Landeskonferenz

§ 24a Zusammensetzung der Landeskonferenz

- (1)** Stimmberechtigte Delegierte sind:
1. Die Delegierten der Gewerkschaften.
 - Den Delegiertenschlüssel bestimmt der Landesvorstand.
 - Die Vertreter:innen der Gewerkschaften werden vom jeweiligen regionalen Leitungsorgan gewählt.
 2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.
- (2)** Beratende Mitglieder sind:
1. die Mitglieder der Landeskontrollkommission;
 2. die Landessekretär:innen/Landesgeschäftsführer:innen der Gewerkschaften;
 3. die Regionalsekretärinnen und Regionalsekretäre, soweit sie nicht von den Gewerkschaften delegiert werden;
 4. die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 24b Aufgaben der Landeskonferenz

Die Aufgaben der Landeskonferenz sind:

1. die Entgegennahme des Berichtes der/des Landesgeschäftsführer:in und der Landeskontrollkommission;
2. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes, der Landes- oder Regionalorganisationen der Gewerkschaften und der Regionalorganisationen des ÖGB im Rahmen der Statuten und der Geschäftsordnung des ÖGB;
3. die Wahl der oder des Vorsitzenden und von höchstens sechs Stellvertreterinnen und Stellvertretern (Präsidium des Landesvorstandes);
4. die Wahl der Mitglieder der Landeskontrollkommission.

§ 24c Abwicklung der Landeskonzferenz

- (1) Die Einberufung der Landeskonzferenz erfolgt durch das Präsidium des Landesvorstandes.
- (2) Eine außerordentliche Landeskonzferenz kann jederzeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder über dessen Auftrag bzw. über Beschluss der Landeskonztrollkommission einberufen werden.
- (3) Die ordentliche Landeskonzferenz wird spätestens jedes fünfte Jahr abgehalten.
- (4) Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung dem Bundesvorstand, allen Gewerkschaftszentralen und den Landes- oder Regionalorganisationen der Gewerkschaften bekannt gegeben werden.

- (5) Mit der Einberufung der Landeskonzferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (6) Den Vorsitz in der Landeskonzferenz führt die oder der Vorsitzende des Landesvorstandes oder deren oder dessen Stellvertreter:in.

§ 24d Beschlüsse der Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 25 Landesvorstand

§ 25a Zusammensetzung des Landesvorstandes

- (1) **Stimmberechtigte Mitglieder**
Der Landesvorstand besteht aus dem Präsidium sowie weiteren höchstens 25 Mitgliedern. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes.
 2. die Vertreter:innen der Gewerkschaften.
 - Die Anzahl der Vertreter:innen der einzelnen Gewerkschaften im Landesvorstand wird vom Landesvorstand selbst bestimmt. Die Gewerkschaften sind dabei entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen, wobei jedoch jede Gewerkschaft nach Möglichkeit vertreten sein soll.

- Die Vertreter:innen der Gewerkschaften werden vom jeweiligen Landesleitungsorgan bzw. regionalen Leitungsorgan gewählt.
 3. die Regionalvorsitzenden.
 4. die Vertreter:innen der Abteilungen.
 5. die Vertreter:innen der auf Landesebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13b.
 6. die kooptierten Mitglieder.

Zu berücksichtigen sind Frauen- und Jugendvertreter:innen.

- (2) **Beratende Mitglieder sind:**
 - die beratenden Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes.
- (3) **Stimmberechtigte Mitglieder, die aber nicht in die Höchstzahl von 25 einzurechnen sind:**
 1. weitere Vertreter:innen der Gewerkschaften in der Anzahl der Regionalvorsitzenden nach § 25a Abs. 1 Z. 3;

Derzeit gültige Fassung 2018

2. die Vertreter:innen von Kompetenzzentren des Landesvorstandes;
3. die Vertreter:innen von Themen- oder Funktionsforen des Landesvorstandes.

Antrag auf Änderung 2023

2. **je ein:e Vertreter:in** von Kompetenzzentren des Landesvorstandes;
3. **je ein:e Vertreter:in** von Themen- oder Funktionsforen des Landesvorstandes.
4. **die Vertreter:innen der auf Landesebene anerkannten Fraktionen nach § 25a Abs. 1 Z 5;**

(4) Ersatzmitglieder:

Für die Delegierten nach Abs. 1 Z. 2, 4 und 5 kann der Vorstand (das Präsidium) der jeweiligen Gewerkschaft, der jeweiligen Fraktion bzw. der jeweiligen Abteilung für jede:n Delegierte:n jeweils eine:n Ersatzdelegierte:n nennen. Ersatzdelegierte können ausschließlich für den Fall der Verhinderung der oder des Delegierten an den Sitzungen des Landesvorstandes teilnehmen. Ein:e Ersatzdelegierte:r kann nur eine:n Delegierte:n vertreten.

(5) Alle Funktionen im Landesvorstand sind ehrenamtlich.

(6) Bei den Vertreter:innen der Gewerkschaften ist auf das fraktionelle Stärkeverhältnis innerhalb der jeweiligen Gewerkschaft Bedacht zu nehmen.

§ 25b Aufgaben des Landesvorstandes

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

1. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft des Bundeslandes, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten; die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer:innen im Bundesland ableiten;

2. Vertretung der Ziele des ÖGB gegenüber den Landtagen und der Landesregierung, besonders in jenen Angelegenheiten, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z. B. Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, der Sozialhilfe, der Wohnbauförderung oder der Raumordnung;

3. der Beschluss über die Erstattung von Vorschlägen für Vertreter:innen in wirtschaftlichen und sozialen Körperschaften;

4. Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen im Bundesland;

5. die Durchführung gemeinsamer Aktionen;

6. die zeitlich befristete Benennung von bereits haupt- oder ehrenamtlich tätigen Mitgliedern als gewerkschaftliche Vertrauenspersonen. Mit der Benennung werden die Dauer, die konkreten Aufgaben, wie auch der räumliche Wirkungsbereich einer gewerkschaftlichen Vertrauensperson beschrieben. Gewerkschaftliche Vertrauenspersonen können in Bereichen mit außergewöhnlichen gewerkschaftlichen Voraussetzungen oder Rahmenbedingungen eingesetzt werden (z. B. Einkaufszentren, Saisonregionen, Technologieparks);

7. Beschlussfassungen zu Kompetenzzentren, Themen- und Funktionsforen auf Landesebene;

8. die Förderung des gewerkschaftlichen Bildungswesens;

9. die Bestimmung des Delegiertenschlüssels zur Landeskongress;

10. die Bestellung einer oder eines geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Stellvertreter:innen im Falle des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden;

11. die Bestimmung der Anzahl der Vertreter:innen der einzelnen Gewerkschaften im Landesvorstand;

12. Mitwirkung an der Bestellung der/des Landesgeschäftsführer:in im Sinne des § 22 Abs. 2;

13. Mitwirkung an der Führung der Landesgeschäftsführung;

14. Mitwirkung an der Einberufung der Regionalkonferenzen einschließlich der Festlegung des Delegierten-schlüssels;

15. Einberufen einer außerordentlichen Regionalkonferenz;

16. die Antragstellung zur Errichtung von Regionalsekretariaten an den Bundesvorstand;

17. Mitwirkung an der Führung der Regionalsekretariate;

18. Mitwirkung an Vorsprachen der Regionalvorstände bei Landesbehörden;

19. besondere Ausgaben der Regionalvorstände beim ÖGB-Vorstand beantragen.

§ 25c Abwicklung der Sitzungen des Landesvorstandes

(1) Die Geschäftsführung des Landesvorstandes besorgt die/der Landesgeschäftsführer:in des ÖGB.

(2) Die Einladung erfolgt im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch die/den Landesgeschäftsführer:in.

(3) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, abzuhalten.

(4) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung von einer oder einem ihrer bzw. seiner Stellvertreter:innen geleitet.

§ 25d Beschlüsse des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse nach § 25b Z. 10 werden ohne die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes gefällt.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 26 Präsidium

§ 26a Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:

1. die oder der Vorsitzende und
2. ihre oder seine höchstens sechs Stellvertreter:innen.

(2) Beratende Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:

1. die/der Landesgeschäftsführer:in,
2. der Landeskontrollkommission,
3. je ein:e Vertreter:in der Frauen-, Jugend- und Pensionistinnen- und Pensionistenabteilung des ÖGB.

§ 26b Aufgaben

(1) Die Landeskongresskonferenz ist vom Präsidium des Landesvorstandes einzuberufen.

(2) Dem Landesvorstand bleibt es vorbehalten, die Erledigung laufender Geschäfte an sein Präsidium abzutreten.

§ 27 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die laufende Geschäftsführung des Landesvorstandes werden von der Zentrale des ÖGB getragen. Dem Landesvorstand ist das jeweilige Landesbudget zur Kenntnis zu bringen.

(2) Beschlüsse, die über die laufenden Aufwendungen hinausgehende Verpflichtungen des ÖGB bewirken, werden erst wirksam, wenn sie über Antrag des Landesvorstandes durch den Vorstand des ÖGB genehmigt wurden.

§ 28 Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften

(1) Landeskoordinationsausschuss

1. Die oder der Landesgeschäftsführer:in ist mit den regionalen Organisationseinheiten der Gewerkschaften für die Durchführung der Aufgaben und die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes verantwortlich.

2. Zur Umsetzung der dem Landesvorstand obliegenden Aufgaben (§ 25b) und zur Koordinierung mit den Aufgaben der Landessekretariate bzw. regionalen Sekretariate der Gewerkschaften hat die oder der Landesgeschäftsführer:in zu regelmäßigen Zusammenkünften mit den Landes- bzw. Regionalsekretärinnen oder Regionalsekretären der Gewerkschaften einzuladen (Landeskoordinationsausschuss).

3. Der Landeskoordinationsausschuss hat überdies die Aufgabe, den Einsatz der Mitarbeiter:innen bei gemeinsamen Aktionen und bei der Einrichtung von flächendeckenden Mitgliederansprechstellen zu koordinieren.

4. Den Vorsitz im Landeskoordinationsausschuss führt die oder der Landesgeschäftsführer:in.

(2) Informationspflicht

Die jeweiligen Landes- bzw. regionalen Sekretariate der Gewerkschaften sind verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen sowie wichtige gewerkschaftliche Ereignisse umgehend an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB zu berichten.

(3) Zu den Landes-, Regional- und Bezirkskonferenzen der einzelnen Gewerkschaften ist der Landesvorstand einzuladen. Er ist berechtigt, durch Delegierte mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Zur Anlage einer übersichtlichen Statistik über die Stärke der Gewerkschaften in dem betreffenden Bundesland, über Lohn- oder Arbeitsverhältnisse und sonstige zur Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben notwendige Daten sind die Sekretariate, Ortsgruppen und Zahlstellen der Gewerkschaften verpflichtet, die erforderlichen Daten termingerecht an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB zu übermitteln.

§ 29 Landeskontrollkommission

(1) Die Landeskontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern.

Die Wahl der Landeskontrollkommission erfolgt durch die ordentliche Landeskonferenz.

Ihre Funktionsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Landeskonferenz.

(2) Die Landeskontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n.

(3) Die oder der gewählte Vorsitzende darf nicht der stärksten auf Landesebene anerkannten Fraktion angehören. Das ist die Fraktion, der die meisten fraktionell zugeordneten Betriebsrätinnen und Betriebsräte (Personalvertreter:innen) angehören.

(4) Alle Funktionen in der Landeskontrollkommission sind ehrenamtlich.

§ 29b Aufgaben

(1) Die Aufgaben der Landeskontrollkommission sind:

1. Einhaltung des Vereinsgesetzes, der Statuten und der Geschäftsordnung auf Landesebene überwachen;

2. Durchführung der Beschlüsse der Landeskonferenz, des Landesvorstandes, des Präsidiums des Landesvorstandes überwachen;

3. Kontrolle, ob ausreichend und geeignete Kontrollmechanismen auf Landesebene eingerichtet sind;

4. Sonderprüfung im Anlassfall auf Landesebene;

5. Mindestens einmal jährliche Überprüfung der Regionalsekretariate der jeweiligen Landesorganisation im Sinne der Punkte 1 bis 4.

(2) Die Landeskontrollkommission ist verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen dem Landesvorstand, der Landeskonferenz und der Bundeskontrollkommission des ÖGB zu berichten.

(3) Die Landeskontrollkommission kann bei Anwesenheit aller Mitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder vom Landesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz verlangen. Einem solchen Verlangen muss innerhalb von sechs Wochen entsprochen werden.

§ 29c Abwicklung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(3) Die Landeskontrollkommissionen haben mindestens pro Quartal eine Sitzung abzuhalten. Die Kontrollen sind mit dem von der Bundeskontrollkommission vorgegebenen Kontrollleitfaden und Kontrollformular in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aller Kontrollorgane unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dürfen, außer im Rahmen ihrer vereinsinternen Berichtspflicht, keine Informationen an andere Personen weitergeben.

III. GESCHÄFTSORDNUNG DER REGIONALORGANISATIONEN

§ 30 Frauenanteil der Gremien in den Regionen

Der Frauenanteil in den Organen des ÖGB, wie auch der Anteil der Frauen bei Delegierungen durch Gewerkschaften in Organe des ÖGB muss verpflichtend aliquot mindestens der weiblichen Mitgliederzahl entsprechen, wobei mindestens eine Vertreterin vom jeweils zuständigen Frauengremium zu nominieren ist. Besteht in der Region kein Frauengremium, ist die Nominierung vom Landesfrauengremium durchzuführen.

§ 31 Regionalsekretariate

(1) Zum Zweck des einheitlichen Wirkens, der gegenseitigen Unterstützung und der Durchführung der Beschlüsse der Gewerkschaftskongresse und des Bundesvorstandes des ÖGB und gemeinsamer Aufgaben der dem ÖGB angehörenden Gewerkschaften in den Bundesländern sowie der Vertretung der Gewerkschaften ohne eigene Bezirks- oder Regionalsekretariate werden Regionalsekretariate des ÖGB errichtet.

(2) Die oder der vom Bundesvorstand des ÖGB bestellte Regionalsekretär:in führt die Geschäfte des Sekretariates im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorstand und ist dem Bundesvorstand des ÖGB bzw. dessen Geschäftsleitung für die Führung ihrer oder seiner Geschäfte verantwortlich und an deren Weisungen und Beschlüsse gebunden.

§ 32 Regionalkonferenz

§ 32a Zusammensetzung der Regionalkonferenz

- (1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
 1. die Vertreter:innen der Gewerkschaften
 - Der Delegierungsschlüssel der Gewerkschaften wird je nach der in der Region vorhandenen Mitgliederstärke durch den Landesvorstand festgesetzt.
 - Die Vertreter:innen der Gewerkschaften werden vom Leitungsorgan der jeweiligen Regionalorganisation gewählt. Verfügt eine Gewerkschaft über keine Regionalorganisation, entscheiden deren Landesvorstand bzw. Landesleitung.
 - Die Gewerkschaften sollen bei der Delegierung alle im ÖGB anerkannten Fraktionen je nach ihrer Stärke berücksichtigen.
 2. die Mitglieder des Regionalvorstandes.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
 1. ein Mitglied der Landeskontrollkommission;
 2. die oder der Regionalsekretär:in des ÖGB und, soweit vorhanden, die Regionalsekretärinnen und Regionalsekretäre der Gewerkschaften;
 3. die Vorsitzenden der in der Region bestehenden Ortsgruppen der Gewerkschaften;
 4. die vom Landesvorstand aus organisatorischen Gründen nominierten Vertreter:innen bis zu höchstens 10 % der von den Gewerkschaften entsandten stimmberechtigten Delegierten (§ 32a Abs. 1 Z. 1).

§ 32b Aufgaben der Regionalkonferenz

1. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und von höchstens sechs Stellvertreter:innen (Präsidium des Regionalvorstandes);
2. die Entgegennahme von Berichten;
3. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge an den Landesvorstand und die Landeskonferenz des ÖGB;
4. regionale Arbeitsprogramme beraten und beschließen.

§ 32c Abwicklung der Regionalkonferenz

- (1) Die Regionalkonferenz ist nach Rücksprache mit dem Landesvorstand durch die oder den Regionalvorsitzende:n und die oder den Regionalsekretär:in des ÖGB einzuladen.
- (2) Die ordentliche Regionalkonferenz wird jedes fünfte Jahr im Einvernehmen mit dem Landesvorstand abgehalten.
- (3) Eine außerordentliche Regionalkonferenz kann über Auftrag des Bundesvorstandes abgehalten werden, oder wenn der Landesvorstand eine Regionalkonferenz als notwendig erachtet.
- (4) Von der Einladung sind neben dem Landesvorstand zu benachrichtigen:
 1. der Vorstand des ÖGB;
 2. die Landesgeschäftsleitung des jeweils zuständigen Landesvorstandes;
 3. die jeweiligen Landesgruppen (Landesleitungen) der Gewerkschaften.
- (5) Die Einladung hat spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Regionalkonferenz zu erfolgen.
- (6) Mit der Einladung der Regionalkonferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (7) Den Vorsitz in der Regionalkonferenz führt die oder der Vorsitzende des Regionalvorstandes oder, bei deren oder dessen Verhinderung, deren oder dessen Stellvertreter:in.

§ 32d Beschlüsse der Regionalkonferenz

- (1) Die Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 33 Regionalvorstand

§ 33a Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Stimmberechtigte Mitglieder

Der Regionalvorstand besteht aus dem Präsidium des Regionalvorstandes sowie weiteren höchstens 25 Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. die Mitglieder des Präsidiums des Regionalvorstandes;
2. Vertreter:innen der Gewerkschaften.
 - Die Anzahl der Vertreter:innen der einzelnen Gewerkschaften im Regionalvorstand wird, soweit vom Landesvorstand nicht festgelegt, vom Regionalvorstand selbst bestimmt.
 - Die Gewerkschaften sind dabei entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen, wobei jedoch jede Gewerkschaft nach Möglichkeit vertreten sein soll, soweit sie in der Region über eine Organisation verfügt.
 - Die Vertreter:innen der Gewerkschaften werden vom Leitungsorgan der jeweiligen Regionalorganisation gewählt. Verfügt eine Gewerkschaft über keine Regionalorganisation, entscheiden deren Landesvorstand bzw. Landesleitung.

3. Vertreter:innen der Abteilungen.

4. Vertreter:innen der auf Regionalebene anerkannten Fraktionen gemäß § 13b.

5. Kooptierte Mitglieder.

6. Stimmberechtigte Mitglieder, aber nicht in die Höchstzahl von 25 einzurechnen, sind die Vertreter:innen von Themen- oder Funktionsforen des Regionalvorstandes.

Zu berücksichtigen sind Frauen- und Jugendvertreter:innen.

(2) Beratende Mitglieder sind:

1. die oder der Regionalsekretär:in.

(3) Ersatzmitglieder:

Für die Mitglieder nach Abs. 1 Z. 2 bis 4 kann die entsendende Stelle für jedes stimmberechtigte Mitglied jeweils ein Ersatzmitglied nennen. Ersatzmitglieder können ausschließlich für den Fall der Verhinderung des stimm-

berechtigten Mitglieds an den Sitzungen des Regionalvorstandes teilnehmen. Ein Ersatzmitglied kann nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

(4) Der Regionalvorstand wählt aus seiner Mitte:

1. die oder den Schriftführer:in und
2. die Bildungsreferentin oder den Bildungsreferenten.

(5) Er wählt ferner ein Mitglied, das die Verbindung mit der Gewerkschaftsjugend zu halten hat.

(6) Der Regionalvorstand kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

(7) Alle Funktionen im Regionalvorstand sind ehrenamtlich.

§ 33b Aufgaben des Regionalvorstandes

Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind:

1. die Organisation der Mitglieder;
2. Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft der Region, besonders in der Arbeitswelt, laufend erheben, sammeln und verwerten;

die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Arbeitnehmer:innen in der Region ableiten;

3. Vertretung der Ziele des ÖGB gegenüber Gemeinden und Städten sowie Einrichtungen des Bundes und Landes, deren Aufgabenbereiche auf die Region beschränkt sind;

4. die Vertretung von lokalen und regionalen Wünschen der Gewerkschaftsmitglieder bei Orts- oder Bezirksbehörden;

5. Vorsprachen bei Landes- oder Bundesbehörden, die im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bzw. dem Vorstand des ÖGB durchzuführen sind;

6. Durchführung von Bildungs- und kulturellen Veranstaltungen, wie Vorträge, Wochenendkurse, Theaterbesuche, Exkursionen, Freizeitgestaltung im erweiterten Sinne;

7. soweit nicht vom Landesvorstand beschlossen, die Anzahl der Vertreter:innen der einzelnen Gewerkschaften im Regionalvorstand bestimmen;

8. Beschlussfassungen zu Themen- und Funktionsforen auf Regionalebene;

9. die Bestellung einer oder eines geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Stellvertreter:innen im Falle des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden.

§ 33c Abwicklung der Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Die Geschäftsführung des Regionalvorstandes besorgt die oder der Regionalsekretär:in des ÖGB.
- (2) Die Einladung erfolgt im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch die oder den Regionalsekretär:in.

(3) Sitzungen des Regionalvorstandes haben mindestens einmal im Vierteljahr stattzufinden.

Den Vorsitz im Regionalvorstand führt die oder der Vorsitzende oder, bei deren oder dessen Verhinderung, ein:e stellvertretender:r Vorsitzende:r.

§ 33d Beschlüsse des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 34 Präsidium des Regionalvorstandes

§ 34a Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium des Regionalvorstandes bilden die oder der Vorsitzende und ihre oder seine höchstens sechs Stellvertreter:innen.

Derzeit gültige Fassung 2018

- (2) *Die oder die Regionalsekretär:in, die oder der Schriftführer:in, je ein:e Vertreter:in der Jugend- und Pensionistinnen- und Pensionistenabteilung und die oder der Bildungsreferent:in gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.*

Antrag auf Änderung 2023

- (2) Die oder der Regionalsekretär:in, die oder der Schriftführer:in, je ein:e Vertreter:in der **Frauen-, Jugend- und Pensionistinnen- und Pensionistenabteilung** und die oder der Bildungsreferent:in gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an. **Ist es nicht möglich, eine:n Vertreter:in zu nominieren, so bleibt dieser Platz frei.**

§ 34b Aufgaben

Dem Regionalvorstand bleibt es vorbehalten, die Erledigung laufender Geschäfte an sein Präsidium abzutreten.

§ 35 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel für die laufende Geschäftsführung des Regionalvorstandes werden von der Zentrale des ÖGB getragen.
- (2) Beschlüsse, die über die laufenden Kosten hinausgehende Verpflichtungen des ÖGB bewirken, werden erst wirksam, wenn sie über Antrag des Landesvorstands durch den Vorstand des ÖGB genehmigt wurden.

§ 36 Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften

- (1) Die Regionalsekretariate der Gewerkschaften sind verpflichtet, über Lohnbewegungen, Streiks oder Aussperrungen und sonstige wichtige gewerkschaftliche Ereignisse umgehend an das Regionalsekretariat des ÖGB zu berichten.
- (2) Zu den Regionalkonferenzen der einzelnen Gewerkschaften ist der Regionalvorstand einzuladen. Er ist berechtigt, durch Delegierte mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Zur Anlage einer übersichtlichen Statistik über die Stärke der Gewerkschaften in dem betreffenden Bezirk, über Lohn- oder Arbeitsverhältnisse und sonstige zur Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben notwendige Daten sind die Sekretariate, Ortsgruppen und Zahlstellen der Gewerkschaften verpflichtet, die erforderlichen Daten termingerecht an die Landesgeschäftsleitung des ÖGB zu übermitteln.

§ 37 Kontrollkommission

Die Aufgaben der Kontrollkommission in den Regionen werden gemäß 29 von der Landeskontrollkommission wahrgenommen.